



Ergänzende Informationen für Ihre Studienplatzbewerbung im Zentralen Vergabeverfahren für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge

Stand: 22. November 2019

Inhaltsverzeichnis

3	Vorwort
4	Hintergrundinfos zur Verfahrensreform
6	Die Regeln im Zentralen Verfahren
9	Die Rolle der Studierfähigkeitstests
11	Die Sonderanträge
16	Der Härtefallantrag
19	Der neue Online-Bewerbungsweg für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge
21	Die Zulassung zum Zweitstudium
25	Dienstzeitbescheinigungen und Antrag auf Zweitstudium



Vorwort

Nun ist es so weit: Mit dem Vergabeverfahren für das Sommersemester 2020 beginnt eine neue Ära der Hochschulzulassung. Nicht nur, dass die in den letzten zwei Jahren mit Hochdruck auf den Weg gebrachten Reformen für die Vergabe von Studienplätzen für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge zum ersten Mal greifen – auch die bisher strikt getrennten Bewerbungsprozesse für bundesweit und örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge wurden miteinander verschränkt: Das DoSV-Bewerbungsportal ist nun Dreh- und Angelpunkt jedweder Bewerbung via Hochschulstart.

Dementsprechend wurden in den letzten Wochen und Monaten auch die Infomaterialien für Bewerber*innen grundlegend überarbeitet. Als Resultat blicken Sie nunmehr unter www.hochschulstart.de auf eine neue Internetseite und auch das vorliegende E-Paper wurde einer tiefgreifenden Revision unterzogen. Ähnlich wie beim Integrierten Vergabeverfahren zielt die Kombination aus Internetseite und pdf-Dokument darauf ab, Synergie-Effekte zu erzielen. Der Fokus der Internetseite liegt auf dem zentralen Basiswissen rund um das neu gestaltete Verfahren, während weitere Quellen dieses Wissen um wichtige Details erweitern oder Hintergrundinformationen zu verschiedenen Aspekten liefern.

Infolge dessen enthält das vorliegende Dokument wertvolle Informationen rund um das Thema „Das neue Zentrale Vergabeverfahren für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge“. Wir leuchten den Hintergrund des jüngsten Gerichtsentscheids aus, erläutern die Rolle der Sonderanträge, geben eine Übersicht der Auswahlkriterien der Hochschulen und vieles mehr. So möchten wir eine möglichst große Zahl an Fragen beantworten, die bei Ihnen im Rahmen Ihrer Bewerbung aufkommen - und wenn Sie dennoch mal in Bezug auf den Vergabeprozess oder die Nutzung des Bewerbungsportals vor einem Problem stehen, so zögern Sie bitte nicht, den Kontakt zu unserem Bewerbersupport aufzunehmen. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrem Weg ins Studium!

Ihr Hochschulstart-Team

Hintergrundinfos zur Verfahrensreform

Wenn die Nachfrage das Angebot überschreitet, bleibt so mancher Wunsch unerfüllt. Diese simple Logik spiegelt sich in vielen Bereichen des täglichen Lebens wieder – so auch bei der Studienplatzvergabe. Natürlich versucht man bei diesen und vielen anderen ähnlich gelagerten Themenfeldern, Regeln zu etablieren, um die erforderliche Selektion bzw. Verteilung möglichst ordentlich, fair und transparent zu gestalten.

Allerdings unterliegen diese Regeln aus unterschiedlichen Gründen einem gewissen Wandel, der unter Umständen nicht so leicht nachzuvollziehen ist. Daher möchte hochschulstart.de an dieser Stelle die jüngsten Entwicklungen im Bereich der Vergabe von bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen kurz ausleuchten.

Wie kam es zum jüngsten Urteil

Den Hintergrund für das Gerichtsurteil vom 19.12.2017 (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/12/ls20171219_1bvl000314.html) lieferten zwei Vorlagebeschlüsse an das Bundesverfassungsgericht durch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen. Das Verwaltungsgericht hielt es insbesondere für verfassungswidrig, dass im Bereich der Hauptquote „Auswahlverfahren der Hochschulen“ (anders als in der Abiturbestenquote) keine Landesquote gebildet werde. Bislang sei der Abiturnote im gesamten Vergabeverfahren eine übermäßige Bedeutung zugekommen. Ferner sei die Wartezeitquote gleichheitswidrig ausgestaltet.

Inhalte des Urteils vom Dezember 2017

Im Wesentlichen lässt sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in folgenden Kernaussagen zusammenfassen:

1. Künftig soll der Durchschnittsnote allein keine Ausschlaggebende Bedeutung im Rahmen der Studienplatzvergabe mehr zukommen. Vielmehr sollen die Studienplätze durch die Heranziehung eignungsbezogener Kriterien vergeben werden. Dabei bemisst sich die Eignung an den Erfordernissen des Studienfachs und den sich anschließenden beruflichen Tätigkeiten.
2. Die Vergabe von 20% der Studienplätze unter alleiniger Berücksichtigung der Durchschnittsnote ist verfassungsgemäß, wobei die Platzverteilung innerhalb dieser Quote nach Ansicht des Gerichts jedoch teilweise verfassungswidrig ist.
3. Die vorrangige Berücksichtigung von Ortswünschen in der Abiturbestenquote ist mit dem grundrechtlich garantierten Teilhabeanspruch nicht vereinbar. Der noch aktuell anzuwendende § 20 VergabeVO Stiftung konkretisiert die Vergabe der Studienplätze dahingehend, dass diese unter den Abiturbesten maßgeblich nach dem Rang des Ortswunsches und erst sekundär nach dem Kriterium der Abiturdurchschnittsnote erfolgt. Aus dem genannten Zusammenhang von studieneignungsbezogenen Vergabekriterien, muss demnach in der Abiturbestenquote primär nach der Durchschnittsnote und nicht nach den angegebenen Ortswünschen verteilt werden.
4. Außerdem stellt die Beschränkung auf lediglich sechs Ortswünsche in der Abiturbestenquote eine erhebliche Beeinträchtigung der Chancengleichheit dar: Bewerber*innen, die in der Abiturbestenquote an dem Studienort ihrer ersten Wahl nicht zum Zuge kommen, können auch an weiteren Orten ihrer Wahl im Verhältnis zu Bewerber*innen mit einem schlechteren Notendurchschnitt nicht mehr zum Zuge kommen, allein weil die letztgenannten diesem Studienort eine höhere Präferenz beigemessen haben. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass in der Abiturbestenquote ausgewählte Bewerber*innen nicht an einen Studienort verteilt werden, obwohl sie einen besseren Notendurchschnitt haben als andere.
5. Ferner ist unter dem Gesichtspunkt der Eignung die Vergabe der Studienplätze in der sogenannten Wartezeitquote nicht mehr geboten. Die Wartezeit als solche gibt nach Ansicht des Gerichts keinen Aufschluss über das erfolgreiche Bestehen des Studiums. Darüber hinaus erachtet das Gericht eine Wartezeit von mehr als acht Semestern als dysfunktional.
6. Darüber hinaus verstoßen die Regelungen zum Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) in mehrfacher Hinsicht gegen die inhaltlichen Anforderungen des Rechts auf gleiche Teilhabe an den staatlichen Studienangeboten. Den Hochschulen ist es infolge dessen künftig untersagt, eigenständig weitere Kriterien für die Zulassung zu erfinden, die über den Kriterienkatalog des Staatsvertrages bzw. der jeweiligen Landeshochschulzulassungsgesetze hinausgehen. Dieses Verbot eines sog. „Kriterienerfindungsrechts“ stellt den auf diese Weise verletzten Vorbehalt des Gesetzes wieder her. Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz besagt, dass der parlamentarische Gesetzgeber die wesentlichen Voraussetzungen für die Studienplatzvergabe (und hierzu zählen auch die Kriterien im Rahmen des AdH) selbst regeln muss. In diesem Zusammenhang wurde auch betont, dass Studieneignungstests stets in strukturierter und standardisierter Weise erfolgen müssen.
7. Auch das Vorauswahlverfahren der Hochschulen erfährt durch das Urteil des Verfassungsgerichts erhebliche Änderungen: Haben die Hochschulen in der Vergangenheit für die Vorauswahl das Kriterium der vom Bewerber genannten Ortspräferenz berücksichtigt, ist dies in Zukunft nur noch unter Einschränkungen möglich. Der Grad der Ortspräferenz stellt nach Ansicht des Gerichts kein aussagekräftiges Eignungskriterium dar und verstößt auch gegen den Grundsatz der Chancengleichheit. Besonders sichtbar wird dieser Verstoß in Konstellationen, in denen mehrere Hochschulen die Hürde der Vorauswahl an die erste Ortspräferenz knüpfen. Den Bewerber*innen ist es so nicht möglich, an zwei oder mehr nachfragestarken Hochschulen vorausgewählt zu werden. Ausnahmsweise ist die Heranziehung des Kriteriums „Ortspräferenz“ für einen hinreichend beschränkten Anteil der Plätze gerechtfertigt, wenn das Auswahlverfahren aufwendig und individualisiert ist.

8. Das Gericht rügt die mangelnde Vergleichbarkeit der Abiturnoten zwischen den einzelnen Bundesländern. Insbesondere gebe es Bewertungsdifferenzen, die zur annähernden Vergleichbarkeit der Noten einen Ausgleichsmechanismus bedürfen.

Das Übergangsverfahren

Für die Schaffung einer den Vorgaben des Verfassungsgerichts entsprechenden Rechtsgrundlage wurde dem Gesetzgeber eine Umsetzungsfrist bis zum 31.12.2019 vorgegeben. Infolge dessen wurde die Kultusministerkonferenz (kurz: KMK) aktiv, um die gesetzlichen Voraussetzungen für ein reformiertes Vergabeverfahren zu schaffen.

Die Komplexität des Themas hat dazu geführt, dass die entsprechenden Arbeiten sich bis kurz vor Beginn des neuen Verfahrens erstreckt haben. Daher wurden im Zuge dieser Neuregelung parallel auch die daraus hervorgehenden technischen Anforderungen definiert und Konzepte zur Anpassung der Vergabesoftware erstellt. Die Entwicklung/Umsetzung der Konzepte ist direkt durch die Stiftung für Hochschulzulassung erfolgt, um den vorgegebenen knappen Zeitrahmen nicht noch zusätzlich zu belasten.

So oder so musste man jedoch Abstriche machen: Um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts innerhalb der gesetzten Frist angemessen Rechnung tragen zu können, wird zunächst ein „Übergangsverfahren“ eingesetzt. Diese Maßnahme erlaubt es den Landesgesetzgebern, vorübergehend vom eigentlich gewünschten Verfahren abzuweichen (indem bspw. der Funktionsumfang der benötigten Software eingeschränkt wird) – ohne dadurch gegen das aktuelle Urteil zu verstoßen. Nach Ablauf der besagten Frist werden somit sukzessiv weitere Anpassungen im Sinne der angedachten Reform erfolgen.

Auswirkungen des Urteils

Die Landesministerien haben sich im Rahmen der KMK auf eine Neuregelung der Quotierung verständigt. Die Vorabquoten bleiben in diesem Zusammenhang jedoch unverändert. Hierunter fallen ausländische Bewerber, die nicht inländischen Bewerbern gleichgestellt sind, sowie Zweitstudienbewerber, Härtefälle und Studienplätze für den besonderen öffentlichen Bedarf. Die übrige Quotierung ändert sich jedoch deutlich...

Die Abiturbestenquote (ABQ) wächst von derzeit 20% auf 30% an, während die Wartezeitquote entfällt und durch eine schulnotenunabhängige, zusätzliche Eignungsquote (ZEQ) ersetzt wird. In dieser werden 10% der Studienplätze vergeben. Die Wartezeit wird für einen Zeitraum von zwei Jahren innerhalb der ZEQ für die Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin und Tiermedizin mit abnehmendem Gewicht berücksichtigt. Der Studiengang Pharmazie ist hiervon nicht betroffen.

Auch innerhalb der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschulen (AdH) kommt es zu Veränderungen:

Zwar bleibt der Umfang in Höhe von 60 % erhalten, aber in Bezug auf den Katalog der Auswahlkriterien sind Reformen vorgesehen, die durch Landesrecht konkretisiert werden. Neben der Durchschnittsnote wird mindestens ein schulnotenunabhängiges Eignungskriterium maßgebliches Gewicht besitzen; im Studiengang Humanmedizin müssen sogar zwei schulnotenunabhängige Eignungskriterien vorgesehen werden.

Ein fachspezifischer Studieneignungstest wird für die Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin und Tiermedizin als verbindliches Kriterium vorgegeben. Da es derzeit für Pharmazie noch keinen abschließend validierten Studieneignungstest gibt, können die Länder bestimmte Ausnahmen in Bezug auf die Vergabe im AdH bzw. in der zusätzlichen Eignungsquote regeln.

Nach Landesrecht können auch im AdH Unterquoten gebildet werden. Innerhalb des AdH ist im Umfang von bis zu 15 Prozent eine Unterquote möglich, in der von den Hochschulen Studienplätze entweder nur nach schulnotenabhängigen oder nur nach schulnotenunabhängigen Kriterien vergeben werden können; auch die Heranziehung nur eines einzigen schulnotenabhängigen oder schulnotenunabhängigen Kriteriums kann dabei vorgesehen werden. Auswahlgespräche können in der Übergangsphase nur berücksichtigt werden, soweit deren Ergebnisse bereits zu Beginn der Bewerbungsphase vorliegen.

Um der vom Verfassungsgericht gerügten, mangelhaften Vergleichbarkeit der Abiturnoten entgegenzuwirken, ist außerdem vorgesehen, dass ein entsprechender Ausgleich bei der Auswahl der Bewerber*innen auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten erfolgt.

Fazit

Es ist zweifelsohne sinnvoll, dass die Beschränkungen des Hochschulzulassungsrechts im Laufe der Zeit immer wieder neu beurteilt und entsprechende Veränderungen auf den Weg gebracht werden. Diese Veränderungen wurden in der Vergangenheit in erster Linie durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt; weg von einem in der Bundesrepublik „zersplitterten“ Zulassungsverfahren, hin zu einem gesetzlich geregelten Rahmen mit klar definierten Freiheitsgraden für Hochschulen, auf dessen Basis eine länderübergreifend arbeitende Institution (seit 2010 die Stiftung für Hochschulzulassung) tätig sein kann. Dabei gilt es auch für die Zukunft, die teils konträren Interessen von Politik, Hochschulen und (natürlich) den Studieninteressierten in Einklang zu bringen. Im Hinblick auf das neueste Urteil kann dies im Rahmen von neuen Chancen gelingen, die durch die Umgestaltung der Hauptquoten für Bewerber*innen eröffnet werden, indem man u.a. nun den Fokus noch stärker auf die Eignung legt. Ob sich diese politischen Überlegungen letztendlich auszahlen werden, wird die Praxis in den kommenden Jahren zeigen.

Die Regeln im Zentralen Vergabeverfahren

Die Abiturbestenquote

Über die Abiturbestenquote werden 30% der Studienplätze vergeben, wobei die Zuweisung in drei Schritten erfolgt:

Zunächst werden 16 Landeslisten gebildet, auf denen nur Bewerber*innen miteinander konkurrieren, die ihr Abitur im selben Bundesland erworben haben.

Für jedes Bundesland wird nur eine einzige Landesliste erstellt, auf der die Bewerber*innen aller vier zentral vergebenen Studiengänge (bzw. zu einem Sommersemester aller drei) gemeinsam geführt werden. Erstes Sortierkriterium der Landeslisten ist das Abiturergebnis, wobei nicht die Durchschnittsnote, sondern der erzielte Punktwert berücksichtigt wird.

900er- und 840er-Skala

Punktwerte werden immer auf die 900er-Skala bezogen; sind auf einem Zeugnis Punktwerte auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 ausgewiesen, erfolgt die Umrechnung nach folgender Formel:

$$P900 = P840 * 180/168.$$

Dabei ist P900 der gesuchte Wert in der 900er-Skala, P840 die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl der 840er-Skala.

Nachrangige Sortierkriterien sind ein abgeleiteter Dienst und zuletzt das Los.

Durch die Bildung separater Landeslisten werden Unterschiede in den Abiturnoten zwischen den Bundesländern neutralisiert, da nur Bewerber*innen miteinander konkurrieren, die ihren Abschluss unter denselben Bedingungen erworben haben.

Im nächsten Schritt werden diese sechzehn Landeslisten in eine gemeinsame Bundesliste überführt. Ausschlaggebend hierbei ist letztlich die Größe der einzelnen Bundesländer, da einem bevölkerungsreichen Land (in dem also eine zahlenmäßig größere Gruppe eine Studienberechtigung erwirbt bzw. sich um einen Studienplatz bewirbt) ein höherer Anteil an Studienplätzen zufällt als einem kleineren Bundesland. Dies wird bei der Reihung auf der Bundesliste dahingehend berücksichtigt, dass dort Bewerber*innen aus größeren Bundesländern vor solchen aus Bundesländern mit geringerer Bevölkerungszahl geführt werden. Konkret hat dies zur Folge, dass z. B. an erster Stelle der beste Bewerber aus NRW geführt wird und an zweiter Stelle der beste Bewerber aus Bayern, da NRW eine größere Einwohnerzahl als Bayern hat. Die Reihung der Bundesliste spiegelt damit die Bevölkerungsverteilung der Bundesländer wider.

Dieses Vorgehen ist erforderlich, da Bewerber*innen aus unterschiedlichen Bundesländern nur dann zulässigerweise auf einer einzigen Liste geführt werden können, wenn die Unterschiede

bei den Abiturnoten durch einen Ausgleichsmechanismus aufgefangen werden.

Zuletzt wird für jedes Studienangebot (also z. B. Zahnmedizin an der Universität Heidelberg) eine spezifische Rangliste erstellt, nach der die Studienplätze vergeben werden. Diese Listen sind entscheidend für die Frage, wer wo und für welches Fach eine Zulassung erhält. Die Reihenfolge der Bewerber*innen auf dieser Liste entspricht der Reihenfolge der Bundesliste, es fallen allerdings alle diejenigen weg, die für das konkrete Studienangebot keine Bewerbung abgegeben haben. Gerade aufgrund der Tatsache, dass es nur eine einzige Bundesliste für alle vier ZV-Studiengänge gibt, wird dieser Wegfall voraussichtlich deutlich spürbar sein und dazu führen, dass die Ausgangsposition eines Bewerbers auf den studienangebotsspezifischen Listen, auf denen er geführt wird, wesentlich besser ist, als es der Rang auf der Bundesliste suggeriert. Konkret bedeutet dies, dass ein*e Bewerber*in, die/der auf der Bundesliste Position 20 innehat, auf den studiengangspezifischen Ranglisten z. B. an Position zehn oder acht geführt werden kann. Jede*r Bewerber*in wird für alle jene Studienangebote auf der Liste geführt, für die sie/er sich beworben hat. Die Studienplätze werden dann anhand der Ranglistenposition an die Bewerber*innen vergeben.

Zusätzliche Eignungsquote

Über die Zusätzliche Eignungsquote werden 10% der Studienplätze vergeben. Wichtig sind dabei zunächst folgende notenunabhängige Auswahlkriterien:

1. Fachspezifische Studieneignungstests (z. B. Ham-Nat, TMS). Bitte beachten Sie, dass der TMS zukünftig auch im Fach Tiermedizin ein Auswahlkriterium darstellt.
2. Gespräche oder andere mündliche Verfahren.
3. Abgeschlossene Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten. Fachspezifische Auflistungen, was genau berücksichtigt werden kann, finden Sie in der Übersicht der Kriterien in der Zusätzlichen Eignungsquote. Dieser Katalog ist für alle Hochschulen identisch; haben Sie also z. B. eine der genannten Ausbildungen absolviert, wird diese von allen Hochschulen boniert, die das Kriterium Berufsausbildung bei der Studienplatzvergabe anwenden.
4. Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder Qualifikationen. Dies kann insbesondere auch Dienste und Preise umfassen. Auch hier gibt es verbindliche Kataloge, die für alle Hochschulen gelten, die eines der genannten Kriterien anwenden. Bitte beachten Sie, dass Dienste und ehrenamtliche Tätigkeiten im fachlich einschlägigen Bereich absolviert worden sein müssen, damit eine Bonierung möglich ist. Nähere Informationen finden Sie in der Übersicht der Kriterien in der Zusätzlichen Eignungsquote.

Diese Liste ist identisch mit den notenunabhängigen Kriterien, die im Auswahlverfahren der Hochschulen berücksichtigt werden.

Hinzu kommen weitere Kriterien, die allerdings je nach Studiengang unterschiedlich ausfallen.

Für jedes Studienangebot legen die Hochschulen fest, welche Kombination an Kriterien sie bei der Studienplatzvergabe anwenden und wie sie diese Kriterien untereinander gewichten. In einem vereinfachten Beispiel könnte eine Hochschule damit z. B. eine Berufsausbildung mit einem Gewicht von 60 berücksichtigen und einen abgeleiteten Dienst mit einem Gewicht von 40.

Maximal erreichbar ist bei allen Studienangeboten einheitlich ein Punktwert von 100. Im Falle der beiden ersten Kriterien (Eignungstests und Gespräche) hängt der individuelle Punktwert vom Ergebnis ab und wird je nach Gewichtung des Kriteriums angepasst. Geht der TMS also z. B. mit einem Gewicht von 50 in die Auswahlentscheidung ein, können je nach Ergebnis zwischen 0 und 50 Punkte erzielt werden.

Bei allen anderen Kriterien (also z. B. Berufsausbildungen oder Dienste) wird durch die studienangebotsspezifische Gewichtung ein fester Punktwert vorgegeben, der bei Nachweis des Kriteriums in die Auswahlentscheidung eingeht. Wird das Kriterium nicht nachgewiesen, werden null Punkte erteilt.

Wird eine Berufsausbildung bei Hochschule A mit 50 und bei Hochschule B mit 20 gewichtet, werden im einen Fall 50 und im anderen Fall 20 Punkte vergeben.

Entscheidend für die Vergabe der Studienplätze ist der erreichte Punktwert, nachrangige Auswahlkriterien sind ein abgeleiteter Dienst und zuletzt das Los.

Human-, Zahn- und Tiermedizin

In diesen drei Fächern wird neben den dargestellten notenunabhängigen Kriterien noch für eine Übergangszeit bis einschließlich Wintersemester 2021/22 die Wartezeit berücksichtigt. Dies gilt verpflichtend für alle Hochschulen. Wartezeit ist die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichene Zeit und wird in Halbjahren bzw. Semestern gemessen. Keine Wartezeit sammelt allerdings an, wer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland eingeschrieben ist. Wartezeit wird automatisch erworben, d. h. Sie müssen sich in den jeweiligen Semestern nicht bei uns beworben haben, damit die Wartezeit zählt.

Im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 werden in der Zusätzlichen Eignungsquote drei Punkte pro Wartesemester vergeben, allerdings nur bis zu einer Wartezeit von 15 Semestern. Wurden mehr Wartesemester erworben, werden keine zusätzlichen Punkte mehr erteilt. Für angesammelte Wartezeit können damit maximal 45 Punkte erzielt werden.

Im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22 werden noch zwei Punkte pro Wartesemester vergeben, allerdings auch wieder nur bis zu einer Wartezeit von 15 Semestern. Maximal können dann noch 30 Punkte für angesammelte Wartesemester vergeben werden.

Ab Sommersemester 2022 wird die Wartezeit nicht mehr berücksichtigt.

Pharmazie

Im Studiengang Pharmazie kann neben den oben dargestellten notenunabhängigen Kriterien zusätzlich das Abiturergebnis berücksichtigt werden. Aktuell greift eine größere Zahl der Hochschulen auf diese Möglichkeit zurück.

Aufgrund der Unterschiede in den Abiturnoten zwischen den einzelnen Bundesländern dürfen auch in der Zusätzlichen Eignungsquote nicht einfach Abiturergebnisse aus verschiedenen Ländern ohne Ausgleichsmechanismus auf derselben Rangliste verwendet werden. Um einen fairen Vergleich zu ermöglichen, wird deshalb auf sogenannte Prozenstränge zurückgegriffen.

Was sich dahinter verbirgt, ist auf bei den Ausführungen zum AdH erklärt, bei dem Prozenstränge ebenfalls eine Rolle spielen. Die für das AdH ermittelten Prozenstrangwerte werden auch in der Zusätzlichen Eignungsquote herangezogen.

Eventuell angesammelte Wartezeit wird im Studiengang Pharmazie nicht berücksichtigt.

Auswahlverfahren der Hochschulen

Über das Auswahlverfahren der Hochschulen werden 60% der Studienplätze vergeben. Bei der Bewerberauswahl wird eine Mischung von notenabhängigen und notenunabhängigen Kriterien herangezogen.

Notenunabhängige Kriterien

Bezüglich notenunabhängiger Kriterien gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Fachspezifische Studieneignungstests (z. B. Ham-Nat, TMS). Zum Sommersemester 2020 wird der Ham-Nat nicht durchgeführt. Bitte beachten Sie, dass der TMS zukünftig auch im Fach Tiermedizin ein Auswahlkriterium darstellt.
2. Gespräche oder andere mündliche Verfahren.
3. Abgeschlossene Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten
Fachspezifische Auflistungen, was hier genau berücksichtigt werden kann, finden Sie in der Übersicht der Kriterien im Auswahlverfahren der Hochschulen. Dieser Katalog ist für alle Hochschulen identisch; haben Sie also z. B. eine der genannten Ausbildungen absolviert, wird diese von allen Hochschulen boniert, die das Kriterium Berufsausbildung bei der Studienplatzvergabe anwenden.
4. Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder Qualifikationen. Dies kann insbesondere auch Dienste und Preise umfassen. Auch hier gibt es verbindliche Kataloge, die für alle Hochschulen gelten, die eines der genannten Kriterien anwenden. Bitte beachten Sie, dass Dienste und ehrenamtliche Tätigkeiten im fachlich einschlägigen Bereich absolviert worden sein müssen, damit eine Bonierung möglich ist! Nähere Informationen finden Sie in der Übersicht zum Auswahlverfahren der Hochschulen.

Diese Liste ist identisch mit den notenunabhängigen Kriterien, die in der Zusätzlichen Eignungsquote berücksichtigt werden.

Neben dem Abiturergebnis wird mindestens ein notenunabhängiges Kriterium berücksichtigt, in Medizin mindestens zwei. Ein (bzw. das) notenunabhängige Kriterium wird erheblich gewichtet. Außerdem wird immer ein fachspezifischer Studieneignungstest (z. B. TMS) für die Auswahl herangezogen. Ausnahmen gelten für Pharmazie; hier gibt es weder einen allgemein durchgeführten Test noch Vorgaben zur Gewichtung der Kriterien. Zum Sommersemester 2020 ist die Universität Greifswald die einzige Hochschule, die für Pharmazie ein Testverfahren durchführt.

Darüber hinaus haben die Hochschulen die Möglichkeit, sogenannte Unterquoten zu bilden. Dies bedeutet, dass nicht alle Studienplätze nach denselben Kriterien vergeben werden, sondern dass verschiedene Ranglisten gebildet werden, auf denen ein unterschiedlicher Kriterienmix in unterschiedlicher Gewichtung berücksichtigt wird.

Notenabhängige Kriterien

Aufgrund der Unterschiede in den Abiturnoten zwischen den einzelnen Bundesländern dürfen auch im Auswahlverfahren der Hochschule nicht einfach Abiturergebnisse aus verschiedenen Ländern ohne Ausgleichsmechanismus auf derselben Rangliste verwendet werden. Um einen fairen Vergleich zu ermöglichen, wird deshalb auf sogenannte Prozentränge zurückgegriffen.

Ein Prozentrang ordnet eine Leistung innerhalb einer Vergleichsgruppe ein; so bedeutet in Bezug auf eine im Abitur erzielte Punktzahl z. B. ein Prozentrang von 70, dass 69 Prozent aller Abiturienten der Vergleichsgruppe schlechter abgeschnitten haben.

Für die Studienplatzvergabe im Auswahlverfahren der Hochschulen werden die Prozentränge bundeslandspezifisch ermittelt, damit in den jeweiligen Vergleich nur diejenigen Bewerber*innen eingehen, die ihr Abitur unter vergleichbaren Bedingungen erworben haben. Dabei werden die Bewerber*innen aller vier (bzw. zu einem Sommersemester aller drei) über das zentrale Verfahren vergebenen Studienplätze zusammengefasst, d. h. auch wenn Sie sich für mehrere Fächer bewerben, haben Sie immer denselben Prozentrang.

Der Prozentrang wird für den im Abitur erzielten Punktwert ermittelt, nicht für die Durchschnittsnote. Im Voraus lässt sich nicht sagen, welche Abiturnote welchem Prozentrang entsprechen wird, da dies sehr stark von der Punktverteilung im aktuellen Vergabeverfahren abhängt. Da die Prozentränge außerdem zu jedem Vergabeverfahren neu berechnet werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt – ohne Erfahrungswerte – auch noch unklar, in welcher Bandbreite sie sich zukünftig für eine bestimmte Punktzahl bewegen werden.

Wie in der Zusätzlichen Eignungsquote legen die Hochschulen auch im AdH unter Berücksichtigung der eingangs genannten Vorgaben für jedes Studienangebot fest, welche Kombination an Kriterien sie bei der Studienplatzvergabe anwenden und wie sie diese Kriterien untereinander gewichten. In einem vereinfachten Beispiel könnte eine Hochschule damit das Abiturergebnis mit einem Gewicht von 60 berücksichtigen und einen abgeleiteten Dienst mit einem Gewicht von 40.

Maximal erreichbar ist bei allen Studienangeboten einheitlich ein Punktwert von 100. Im Falle der beiden ersten notenunabhängigen Kriterien (Eignungstests und Gespräche) sowie des Abiturergebnisses (Prozentrang) hängt der individuelle Punktwert vom Ergebnis ab und wird je nach Gewichtung des Kriteriums angepasst. Geht das Abiturergebnis also z. B. mit einem Gewicht von 50 in die Auswahlentscheidung ein, können je nach Ergebnis zwischen 0 und 50 Punkte erzielt werden.

Bei allen anderen Kriterien (also z. B. Berufsausbildungen oder Dienste) wird durch die studienangebotsspezifische Gewichtung ein fester Punktwert vorgegeben, der bei Nachweis des Kriteriums in die Auswahlentscheidung eingeht. Wird das Kriterium nicht nachgewiesen, werden null Punkte erteilt. Wird eine Berufsausbildung bei Hochschule A mit 50 und bei Hochschule B mit 20 gewichtet, können im einen Fall 50 und im anderen Fall 20 Punkte vergeben werden.

Entscheidend für die Vergabe der Studienplätze ist der erreichte Punktwert, nachrangige Auswahlkriterien sind ein abgeleiteter Dienst und zuletzt das Los.

TMS-Ergebnis

Ausschlaggebend beim TMS ist der Standardwert. Dieser wird auf dem Testbericht als „Testwert“ bezeichnet. Wird ein Wert unter 70 erzielt, werden 0 Punkte vergeben. Wird ein Wert über 130 erzielt, wird die maximale Punktzahl vergeben – berücksichtigt also eine Hochschule den TMS mit einer Gewichtung von 80, erhält ein Bewerber 80 Punkte. Berücksichtigt eine andere Hochschule den TMS mit einer Gewichtung von 30, geht derselbe TMS dort mit 30 Punkten in die Wertung ein.

Für Ergebnisse zwischen einem Standardwert von 70 und 130 kann die konkrete Punktzahl nach folgender Formel errechnet werden:

$$\text{TMS}_{\text{Punkte}} = \frac{\text{Gewicht des TMS im Studienangebot}}{2} + \left(\frac{\text{auf dem Testbericht ausgewiesener Standardwert (Testwert)} - 100}{10} * \frac{\text{Gewicht des TMS im Studienangebot}}{6} \right)$$

Die Rolle der Studierfähigkeitstest

Hinter der Vokabel „Studierfähigkeitstests“ verbergen sich Tests, deren Ergebnisse sich auf den Bewerbungsprozess für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge auswirken können. Alle Tests haben eine Sache gemeinsam: Sie können sich nur positiv auf die Ranglistenposition von Bewerber*innen auswirken. Es ist also nicht möglich, die eigene Position im Wettbewerb um die begehrten Studienplätze durch ein nicht so gutes Testergebnis unmittelbar zu verschlechtern. Ein gutes bis sehr gutes Testergebnis wird im Bewerbungsprozess dagegen stets honoriert werden.

Studierfähigkeitstests spielen in zwei der Haupt-Auswahlquoten für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin eine wichtige Rolle. Für den Studiengang Pharmazie gelten abweichende Regelungen (s.u.).

In der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sind die Hochschulen dazu angehalten, Auswahlkriterien abseits der Abiturleistung zu berücksichtigen. Daher spielen Studierfähigkeitstests an dieser Stelle häufig eine besonders wichtige Rolle, denn Hochschulen können entsprechende Testergebnisse als Auswahlkriterium berücksichtigen. Wird ein Test berücksichtigt, richtet sich die Höhe der Punkte für Ihr Testergebnis nach dem erreichten Ergebnis im Vergleich zu den Mitbewerber*innen.

Im Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) müssen die Hochschulen neben der Abiturnote mindestens ein weiteres gewichtiges Auswahlkriterium berücksichtigen – im Studiengang Medizin sogar zwei. Infolge dessen sind auch hier Studierfähigkeitstests übliche Praxis. Die Gewichtung des erreichten Testergebnisses hängt allerdings von der einzelnen Hochschule ab. Wenn Sie mehr über die konkrete Art der Berücksichtigung der Testergebnisse erfahren wollen, so finden Sie folglich die benötigten Ansprechpartner*innen direkt bei den Hochschulen.

Übersicht der eingesetzten Tests

Für die Studiengänge Medizin und Tiermedizin kommt im Wesentlichen (für Tiermedizin derzeit sogar ausschließlich) der sogenannte „Test für Medizinische Studiengänge“ zum Einsatz.

TMS – der Test für Medizinische Studiengänge

Bei diesem freiwilligen Test handelt es sich um einen spezifischen, mehrstündigen Studierfähigkeitstest, der das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen prüft. Wichtiger Bestandteil der Aufgabenstellungen ist die Überprüfung der kognitiven Fähigkeiten der Bewerber*innen: Wahrnehmung, Merkfähigkeit, Logik und Co spielen daher eine entscheidende Rolle. Der TMS zeichnet sich durch einige Besonderheiten aus: Er findet nur einmal im Jahr zeitgleich an vielen Orten in Deutschland statt – und jede Person ist auch nur ein einziges Mal zur Teilnahme berechtigt. Man kann den TMS also nicht wiederholen! Zudem ist der Test kostenpflichtig und man muss sich innerhalb eines festen Zeitfensters (01. Dezember des TMS-Vorjahres bis zum 15. Januar des TMS-Jahres) selbst für den TMS anmelden.

Detaillierte Informationen rund um den TMS finden Sie auf der Internetseite des Anbieters: www.tmsinfo.org

Im Bereich „Medizin“ finden alternativ jedoch noch zwei weitere Testformen Verwendung:

HAM-Nat – Hamburger Auswahlverfahren für medizinische Studiengänge (Naturwissenschaft)

Der HAM-Nat ist ein Multiple-Choice-Test mit Fragen zu medizinisch relevanten Aspekten der Fächer Mathematik, Physik, Chemie und Biologie. Die Fragen überprüfen Kenntnisse und ihre Anwendung auf Schulniveau. Eine mehrfache Teilnahme in unterschiedlichen Jahren ist möglich. Auf der Internetseite der Universität Hamburg ist der zugrunde liegende Themenkatalog zu finden: www.uke.de/studium-lehre/studienentscheidung/auswahlverfahren/vorbereitung-ham-nat.html

HAM-Int – Hamburger Auswahlverfahren für medizinische Studiengänge (Interview)

Das HAM-Int ermittelt psychosoziale Kompetenzen und besteht aus mindestens acht Kurzgesprächen zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten mit einer Dauer von jeweils fünf Minuten sowie aus zwei Gruppenaufgaben.

HAM-SJT – Hamburger Auswahlverfahren für medizinische Studiengänge (Situational Judgement Test)

Der HAM-SJT ist darauf ausgerichtet, als Alternative zum HAM-Int (s.o.) die psychosoziale Kompetenz von Bewerber*innen zu ermitteln. Im Zuge dieses Tests werden die Teilnehmer*innen darum gebeten, verschiedene Situationen zu bewerten bzw. Maßnahmen und Handlungsweisen aus verschiedenen Situationen abzuleiten. Aktuell ist diese Testform aber noch nicht im Einsatz.

Für den Studiengang Zahnmedizin kommen zwei weitere Tests in Betracht:

HAM-MRT – Hamburger Auswahlverfahren für medizinische Studiengänge (Mentales Rotieren)

Der HAM-MRT ist ein Multiple-Choice-Test mit Aufgaben zum „Mentalen Rotieren“. Zwei- oder dreidimensionale Objekte müssen dabei gedanklich gedreht und mit Vergleichsobjekten abgeglichen werden. Anschließend muss aus mehreren vorgegebenen Antwort-Optionen die richtige Lösung ausgewählt werden. Räumliches Denken und Vorstellungsvermögen sollen so getestet werden.

HAM-Man – Hamburger Auswahlverfahren für medizinische Studiengänge (Manuelle Fähigkeiten)

Bei HAM-Man handelt es sich um eine Arbeitsprobe, bei der mit Hilfe einer Zange verschiedene Drähte nach einer bestimmten Vorlage gebogen werden müssen. Fingerfertigkeit und Geschick stehen hier neben entsprechender Vorstellungskraft im Mittelpunkt. Die Arbeitsmaterialien (Zange und Drähte) werden zur Verfügung gestellt.

Im Gegensatz zum TMS werden Sie zu allen Tests der „HAM-Art“ durch die ausführende Hochschule eingeladen. Eine Anmeldung aus eigenem Antrieb (bspw. im Vorfeld einer Bewerbung) ist ausgeschlossen. Außerdem sind diese Tests sowohl kostenlos als auch (bei einer erfolglosen Bewerbung) zu einem späteren (weiteren) Bewerbungszeitpunkt wiederholbar. Wenn Sie Fragen zum jeweiligen Test haben, so richten Sie diese bitte an die entsprechende Hochschule.

Sonderfall „Pharmazie“

Da dem Studiengang Pharmazie im Kontext der bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge eine gewisse Sonderrolle zukommt, ist zum einen im Gegensatz zu den anderen Studiengängen dieser „Kategorie“ eine stärkere Berücksichtigung der Abiturleistung erlaubt – zum anderen kommen hier als Alternative zum TMS je nach Hochschule (zukünftig) auch Tests zum Einsatz, die sich sehr gezielt mit den Anforderungen eines Pharmazie-Studiums auseinandersetzen.

PhaSt – Pharmazeutischer Studierfähigkeitstest

Dieser Test wird demnächst von einigen Hochschulen im exklusiven Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren für den Studiengang Pharmazie eingesetzt werden. Aktuell liegen Hochschulstart noch keine weiterführenden Informationen in dieser Angelegenheit vor. Daher ist dieser Test an dieser Stelle nur der inhaltlichen Vollständigkeit halber mit aufgelistet. Er ist nicht Bestandteil der aktuellen Auswahlverfahren!

Pharmazietest der Universität Greifswald

Die Universität Greifswald setzt im Zulassungsverfahren für den Studiengang Pharmazie ein eigens entwickeltes Testverfahren ein, für das man sich im Vorfeld der Bewerbung(!) bereits anmelden muss. Weitere Details hierzu können Sie der Internetseite der Hochschule entnehmen:

<https://pharmazie.uni-greifswald.de/institut/information/zulassungsverfahren/>



Die Sonderanträge

Wenn die persönlichen Lebensumstände von Bewerber*innen eine besondere Last darstellen, so besteht die Möglichkeit, diese besonderen Umstände auch im Rahmen einer Bewerbung für einen bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengang geltend zu machen. Formell gesehen geschieht dies durch das Stellen eines sogenannten Sonderantrags, der zusätzlich zum obligatorischen Zulassungsantrag (also der eigentlich Bewerbung) eingereicht werden kann.

Die im Folgenden erläuterten Sonderanträge können Sie nur bei einer Bewerbung für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin (letzteres nur im Wintersemester) stellen. Für Pharmazie kann nur ein Sonderantrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote eingereicht werden. Alle diese Anträge haben eine Sache gemein: Sie können nur dann zum Erfolg führen, wenn die jeweiligen strengen Voraussetzungen erfüllt sind!

Strenge Maßstäbe

Bevor Sie einen Sonderantrag stellen, sollten Sie selbstkritisch prüfen, ob er Aussicht auf Erfolg hat. Viele Studienbewerber*innen setzen sehr große Hoffnungen auf die Möglichkeiten, die ein Sonderantrag eröffnet – aber Vorsicht: Nicht jeder Grund, den Bewerber*innen als relevant und ausschlaggebend ansehen, kann bei der Studienplatzvergabe tatsächlich einfach als „Sonderfall“ anerkannt werden. Die Gründe, die im Rahmen eines Antrags aufgeführt werden, müssen eine wirklich gravierende Beeinträchtigung belegen. Zudem muss deutlich sein, dass diese besondere Einschränkung bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt und eine nicht vertretbare Belastung darstellt. Legen Sie selbst deshalb bitte grundsätzlich einen strengen Maßstab an Ihre eigene Begründung an.

Fristen

Ein Sonderantrag ist grundsätzlich zeitgleich mit dem Zulassungsantrag zu stellen. Zu einem Wintersemester unterscheidet Hochschulstart zwischen zwei Bewerbungsterminen: Alt-Abiturient*innen (damit sind Bewerber*innen gemeint, die ihre Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben haben) müssen sich bis zum 31. Mai (Ausschlussfrist) bewerben haben. Neu-Abiturient*innen (damit sind Bewerber*innen gemeint, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nach dem 15. Januar erworben haben) müssen sich dagegen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bewerben haben. Allerdings können Studienbewerber*innen, die Ihre Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben haben und sich somit bis zum 31. Mai bewerben müssen, ihren Sonderantrag dann bis zum 15. Juli nachreichen, wenn das beeinträchtigende Ereignis erst nach dem 31. Mai eingetreten ist.

Zu einem Sommersemester gibt es nur einen einzigen Bewerbungstermin: Alle Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) bei Hochschulstart eingegangen sein.

Nachweise und Gründe

Wenn Sie einen Sonderantrag stellen möchten, müssen Sie geeignete Nachweise beifügen. Beispiele für entsprechende Belege/Gründe finden Sie im weiteren Verlauf des Kapitels im Rahmen der Beschreibung der Antragsarten. Folgenden Leitgedanken sollten Sie sich vor Augen halten: Ihr „Sonderfall“ muss durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außenstehende Person den vorliegenden Sachverhalt allein anhand der Unterlagen angemessen nachvollziehen kann. Sie erleichtern die Bearbeitung Ihres Antrages daher, wenn Sie neben den erforderlichen Nachweisen bspw. auch eine kurze schriftliche Begründung beifügen. Aus Ihren Ausführungen sollte eindeutig der Grund hervorgehen, auf den Sie Ihren Sonderantrag stützen (z.B. gesundheitliche oder familiäre Gründe). Ferner sollten Sie Ihre individuelle Situation möglichst sachlich und übersichtlich erläutern.

Falls Sie bei der Antragsstellung bspw. Bescheinigungen von Stellen einreichen wollen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, so müssen diese Bescheinigungen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen sein. Außerdem gilt grundsätzlich: Kopien müssen beglaubigt sein!

Wie Hochschulstart über Ihren Sonderantrag entschieden hat, können Sie dem Bescheid über Ihren Zulassungsantrag entnehmen. Eine ausführliche Begründung der Entscheidung erhalten Sie auf schriftliche Anfrage.

Welche Arten von Sonderanträgen gibt es?

Insgesamt gibt es drei verschiedene Sonderanträge, die im Rahmen der Studienplatzvergabe für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge berücksichtigt werden

Antrag auf Nachteilsausgleich (Verbesserung der Durchschnittsnote)

Mit diesem Sonderantrag können Sie Umstände geltend machen, die Sie gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote zu erzielen.

Antrag auf Nachteilsausgleich (Verbesserung der Wartezeit)

Mit diesem Sonderantrag können Sie Umstände geltend machen, die Sie gehindert haben, Ihre Hochschulzugangsberechtigung früher zu erwerben.

Härtefallantrag

Mit diesem Sonderantrag können Sie Umstände geltend machen, die unter Umständen Ihre sofortige Zulassung zum Studium erfordern.

Die Richtlinien mit Beispielen für begründete Anträge sowie Angaben zu den Nachweisen bezüglich der drei Antragsarten haben wir für Sie im Folgenden zusammengefasst.

1. Antrag auf Nachteilsausgleich

– Verbesserung der Durchschnittsnote

Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen ausgeglichen werden, die Bewerber*innen gehindert haben, beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abitur) eine bessere Durchschnittsnote/Punktzahl zu erreichen. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, wird der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote/Punktzahl am Vergabeverfahren beteiligt. Hierbei ist zu beachten, dass nicht allein auf die Abiturprüfung selbst, sondern auf Leistung in den Schuljahren der Oberstufe, die zum Erwerb des Abiturs führen, abgestellt wird.

Der Nachweis der Umstände, die zu einer Leistungsbeeinträchtigung geführt haben (z.B. monatelanger Krankenhausaufenthalt), reicht für die Begründung eines Antrages allein nicht aus. Vielmehr muss zusätzlich nachgewiesen werden, wie sich die Umstände auf die Durchschnittsnote ausgewirkt haben.

Zum Nachweis des Leistungsabfalls müssen Sie beglaubigte Kopien Ihrer Schulzeugnisse beifügen. In der Regel muss als weiterer Nachweis ein Gutachten der Schule (nicht der Lehrer!) vorliegen – denn nur die Schule kann beurteilen, ob und in welchem Umfang sich die belastenden Umstände auf Ihre schulischen Leistungen ausgewirkt haben.

Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig wie möglich an, damit Ihre Schule es noch vor Bewerbungsschluss erstellen kann. Welchen Inhalt das Schulgutachten haben muss und welche Anforderungen an das Gutachten gestellt werden, bestimmen die im weiteren Verlauf dargestellten Grundsätze. Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das Schulgutachten stützt (bspw. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten).

Auf ein Schulgutachten kann nur verzichtet werden, wenn die Schule nicht in der Lage ist, es zu erstellen. Beispiel: Sie haben die Schule nur kurze Zeit besucht, so dass diese außerstande ist, die Auswirkungen des Antragsgrundes zu beurteilen. Allerdings muss dann auch eine solche Stellungnahme der Schule bei Hochschulstart eingereicht werden.

In diesem Fall kommt das Gutachten einer sowohl pädagogisch als auch psychologisch ausgebildeten sachverständigen Person in Betracht, das Sie sich auf eigene Kosten beschaffen müssen. Die Gutachter*innen müssen sowohl eine pädagogische Ausbildung (z.B. durch Ablegung beider Lehramtsprüfungen) als auch eine psychologische Ausbildung (z.B. als Diplompsychologin/Diplompsychologe) erfolgreich abgeschlossen haben; der schulpsychologische Dienst kann Ihnen möglicherweise helfen, eine solche Person zu finden. Legen Sie beim anschließenden Gespräch eine Mitteilung der Schule darüber vor, dass diese die Auswirkungen des Grundes nicht beurteilen und deshalb kein Schulgutachten erstellen konnte. Aufgrund der Änderung in den Facharztgesetzen erkennt Hochschulstart auch Gutachten von pädagogischen Psychotherapeut*innen an, soweit diese Gutachten den Anforderungen entsprechen, die an ein pädagogisch-psychologisches Gutachten gestellt werden.

Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sind folgende Grundsätze bei der Erstellung solcher Gutachten zu beachten:

1. Die Entscheidung darüber, ob sich die Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z.B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.
2. Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:
 - Eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers;
 - die Angabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;
 - die Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrkräfte;
 - eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Stiftung für Hochschulzulassung bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf;
 - das Dienstsiegel.
3. Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, welche bessere Note bzw. höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre. Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende bessere Durchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl ist anzugeben.
4. Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei der Bescheinigung von geringfügigen Leistungsunterschieden gestützt werden. Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit der Höhe der bescheinigten Noten- bzw. Punktzahlbandbreite steigen.
5. Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der

Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung Ihrer Schulleistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf muss die Gutachterin bzw. der Gutachter die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotivation und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar anwenden und in den Ergebnissen nachvollziehbar darstellen.

Das Gutachten muss schließlich die genaue Durchschnittsnote bzw. Punktzahl nennen, die Sie erreicht hätten, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre. Beachten Sie: Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das pädagogisch-psychologische Gutachten stützt (z.B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten). Außerdem müssen Sie die Mitteilung der Schule beifügen, dass diese kein Schulgutachten erstellen konnte.

Das pädagogisch-psychologische Gutachten muss dem intellektuellen Stand einer Abiturientin bzw. eines Abiturienten entsprechen – d.h. das Gutachten muss grundsätzlich im Abiturjahr erstellt werden. Später erstellte Gutachten können akzeptiert werden, wenn sie Angaben zum Verlauf der Entwicklung enthalten und nachvollziehbar dargelegt bzw. nachgewiesen wird, woher die begutachtende Fachkraft das entsprechende Wissen hat (z. B. weil zwischen Gutachter*in und Bewerber*in bereits bei Eintritt des belastenden Umstandes eine Therapiebeziehung bestand oder durch Rückgriff auf aussagekräftige Patientenakten bzw. Therapieberichte). Die Darstellungslast für die/den Gutachter*in steigt, je größer der zeitliche Abstand zwischen Abitur und Erstellung des Gutachtens ist.

Bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen ist ein Nachteilsausgleich grundsätzlich nicht auszuschließen, wenn oben genannte Gründe vorliegen sollten. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass ein Nachweis dafür zu führen ist, dass sich die Abschlussnote nicht nur aus einer punktuellen Prüfung (schriftlicher und mündlicher Art) zusammensetzt, sondern aus Leistungen, die in den Schuljahren direkt vor dem Abschluss erbracht wurden.

Zudem ist die Zusammensetzung der Endnote in geeigneter Form nachzuweisen (Beschreibung der Notengebung bzw. der Notenzusammensetzung im jeweiligen Schulsystem des entsprechenden Landes).

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden. Beachten Sie, dass Sie nicht nur den Antragsgrund nachweisen müssen (die verlangten Belege sind jeweils in Klammern angegeben), sondern auch die Auswirkungen auf die Durchschnittsnote. Dies muss mittels Schulgutachten und amtlich beglaubigter Kopie des Schulzeugnisses belegt werden.

Besondere gesundheitliche Umstände

- Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten)
- Längere schwere Behinderung oder Krankheit (fachärztliches Gutachten)
- Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten)

- Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)

Besondere wirtschaftliche Umstände

Zum Nachweis geeignete Unterlagen erforderlich

Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände

Zum Nachweis geeignete Unterlagen erforderlich

Besondere familiäre Umstände

- Versorgung eigener minderjähriger Kinder in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunden der Kinder)
- Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegegrade 3 bis 5 (vormals Pflegestufen II oder III) nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit)
- Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunden der Geschwister)
- Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand)
- Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern)
- Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen)

Zugehörigkeit zu relevanten Sportkadern

Wer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung zu einem Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2 oder Teamkader der Bundessportfachverbände gehört hat, kann dies geltend machen, indem folgende Unterlagen/Belege eingereicht werden: Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes, Trainingspläne, Lehrgänge und Wettbewerbe, Gutachten der Schule

Sonstige vergleichbare besondere Umstände

Zum Nachweis geeignete Unterlagen

Unbegründete Anträge

Der Vollständigkeit halber finden Sie im Folgenden auch eine Auflistung von Fällen/Gründen, aus denen grundsätzliche kein(!) ausgleichender Nachteil hervorgeht. Ein entsprechend ausgerichtet/begründeter Antrag ist also gemeinhin aussichtslos. Bitte widmen Sie sich der Aufzählung also mit hoher Aufmerksamkeit.

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb, ohne dass eine Notlage hierzu gezwungen hat,
- Krankheit der Eltern,
- Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.
- Behauptete Benachteiligung wegen des Besuchs eines Gymnasiums eines bestimmten Typs oder der Ablegung einer Nichtschülerreifeprüfung,
- Behauptete Benachteiligung wegen der Ablegung des Abiturs in einem Land mit Zentralabitur,
- Besuch einer Schule, in der schlechte räumliche Verhältnisse oder Lehrermangel herrschten,
- Behauptung, durch ungerechte Beurteilung benachteiligt worden zu sein,
- Krankheit in der Abiturprüfung,
- weiter und zeitraubender Schulweg,
- Teilnahme an einem Austauschprogramm,
- Mitarbeit in der Schülermitverwaltung.

2. Antrag auf Nachteilsausgleich

– Verbesserung der Wartezeit

Im Rahmen der Zusätzlichen Eignungsquote wird die Wartezeit als ein Auswahlkriterium für die Dauer von vier Vergabeverfahren berücksichtigt (nähere Informationen zur zusätzlichen Eignungsquote finden Sie auf der Homepage im Bereich Informieren & Planen unter Verfahrensdetails[LINK]). Die Wartezeit berechnet sich ab dem Zeitpunkt des Erwerbs Ihrer Hochschulzugangsberechtigung. Es können jedoch Umstände vorliegen, die den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verzögert haben. Bewerber*innen können dann nur weniger Wartezeit vorweisen.

In diesem Fall wird bei der Berücksichtigung der Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. Die betroffenen Bewerber*innen können dann also an der Auswahl mit einer Wartezeit teilnehmen, die voraussichtlich ohne die Verzögerungen erreicht worden wäre.

Beispiel: Sven bewirbt sich zum Wintersemester 2019/20. Sein Reifezeugnis datiert vom Mai 2012, so dass seine Wartezeit vierzehn Halbjahre beträgt. Er weist jedoch nach, dass er das 11. Schuljahr wegen Krankheit wiederholen musste. Ohne Wiederholung der Klasse 11 hätte er seine Reifeprüfung bereits

im Mai 2011 abgelegt und somit eine Wartezeit von sechzehn Halbjahren vorzuweisen. Sven wird deshalb mit einer Wartezeit von sechzehn Halbjahren am Vergabeverfahren beteiligt.

Auch hier gilt, wie bei der Verbesserung der Durchschnittsnote, dass der Nachweis des Antragsgrundes (im obigen Beispiel: Krankheit) für eine Anerkennung des Antrages allein nicht ausreicht. Deshalb müssen Sie zusätzlich nachweisen, dass sich durch den belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung verzögert hat.

Diesen Nachweis können Sie durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung sowie sonstige zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeignete Belege führen.

Begründete Anträge

Folgende in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründe, die Bewerber*innen daran gehindert haben, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, können beispielhaft berücksichtigt werden (bei Vorliegen einer Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung sowie sonstiger zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeigneter Belege):

Besondere gesundheitliche Umstände

- Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht (fachärztliches Gutachten)
- Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes + beglaubigte Kopie des Schwerbehindertenausweises)
- Längere schwere Behinderung oder Krankheit (fachärztliches Gutachten)
- Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten)
- Schwangerschaft der Bewerberin während der Schulzeit (ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)

Besondere wirtschaftliche Umstände (zum Nachweis geeigneter Unterlagen)

Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände (zum Nachweis geeigneter Unterlagen)

Besondere familiäre Umstände

- Versorgung eigener minderjähriger Kinder während der Schulzeit (Geburtsurkunden der Kinder)
- Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern während der eigenen Schulzeit (Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegegrade 3 bis 5 (vormals Pflegestufen II oder III) nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit)
- Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der eigenen Schulzeit (Geburtsurkunden der Geschwister)

- Verlust eines Elternteils oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand)
- Mehrmaliger Schulwechsel wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern)
- Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen; in Betracht kommen z.B. folgende besondere familiäre Umstände: Bewerber*in hatte schon früher das gewünschte Studium angestrebt und nachweislich darauf hingearbeitet, die Ausbildung musste aber mit Rücksicht auf besondere familiäre Verpflichtungen zurückgestellt werden, weil bspw. eigene minderjährige Kinder zu betreuen waren oder weil eine Berufstätigkeit erforderlich war, um dadurch das Studium des Ehegatten ohne Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung zu finanzieren)

Zugehörigkeit zu relevanten Sportkadern

Wer mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung zu einem Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2 oder Teamkader der Bundessportfachverbände gehört hat, kann dies geltend machen, indem folgende Unterlagen/Belege eingereicht werden:

Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes
 Sonstige vergleichbare besondere Umstände
 Zum Nachweis geeignete Unterlagen

Unbegründete Fälle

In dem folgenden Fall kann ein ausgleichender Nachteil grundsätzlich nicht bejaht werden:

Teilnahme an einem Austauschprogramm

Wie kann ich einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen?

Sie können den Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote/Wartezeit in der primären Antragstellung im AntOn angeben. In diesem Fall reichen Sie die Nachweise zur Begründung des Nachteilsausgleichs zusammen mit Ihrem Zulassungsantrag postalisch bei Hochschulstart ein.

Achtung: Besitzen Sie mehrere Hochschulzugangsberechtigungen müssen Sie entscheiden, welche Hochschulzugangsberechtigung mit dem Antrag auf Nachteilsausgleich verknüpft werden soll. In diesem Fall müssen Sie für jede Hochschulzugangsberechtigung einen separaten Antrag mit eigenständigen Begründungen stellen und zu jedem Antrag auch die erforderlichen Nachweise einreichen.

Sollten die zum Nachteilsausgleich begründenden Umstände nach der primären Antragstellung auftauchen, haben Sie ebenfalls die Möglichkeit, den entsprechenden Antrag zu stellen. In diesem Fall senden Sie bitte die erforderlichen Unterlagen und Begründungen postalisch an Hochschulstart.

Fotonachweis

Titel: f1online

S. 2, 18, 21: Fotolia

S. 7, 15: f1online

Der Härtefallantrag

Hochschulstart hält für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie bis zu zwei Prozent der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vor. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Beachtung der übrigen Auswahlkriterien unmittelbar zu einem Zulassungsangebot.

Warum eine Härtefallquote?

Aufgrund der hohen Bewerbernachfrage ergibt sich die Notwendigkeit, die Studienplätze zentral zu vergeben und unter den Bewerber*innen eine Auswahl zu treffen. Dies bedeutet, dass aus der Überzahl der Antragsteller eine, dem vorhandenen Studienplatzangebot entsprechende Zahl von Bewerber*innen ausgewählt werden muss.

Die Auswahlkriterien ermöglichen es zwar, alle Antragsteller*innen nach gleichen Maßstäben zu behandeln und somit die Studienplatzvergabe korrekt und nachprüfbar durchführen zu können. Diese Kriterien können jedoch nicht jedem individuellen Einzelfall gerecht werden – d.h. es gibt besondere persönliche Situationen, die nicht allein nach den allgemein gültigen Auswahlkriterien beurteilt werden können.

Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat deshalb festgelegt, dass ein geringer Teil der Studienplätze an Bewerber*innen vergeben werden kann, für die die Nichtzulassung in dem gewünschten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Außergewöhnliche Härte

Eine außergewöhnliche Härte liegt nach § 10 Musterverordnung für die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (StudienplatzvergabeVO) vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern; d. h. wenn aus den persönlich vorliegenden Gründen eine Verzögerung des Studienbeginns auch nur um ein Semester unzumutbar ist.

Konkret bedeutet dies: Wird Ihr Härtefallantrag anerkannt, nehmen Sie trotzdem zunächst wie alle anderen Mitbewerber*innen an der Auswahl nach der Durchschnittsnote, der Zentralen Eignungsquote und an dem Auswahlverfahren der Hochschulen teil. Können Sie dabei die Auswahlgrenzen nicht erreichen, bedeutet dies nicht, dass Sie damit einen Ablehnungsbescheid erhalten; vielmehr erhalten Sie nun im Rahmen der Härtequote ein Zulassungsangebot.

Strenger Maßstab

Werden Sie im Härtefallwege zum Studium zugelassen, hat dies zur Folge, dass eine andere Person, die im Gegensatz zu ihrem Konkurrenten die Auswahlgrenzen zwar erreicht, wegen der begrenzten Zahl von Studienplätzen aber nicht zugelassen werden kann. Um die Gefahr einer ungerechtfertigten Durchbrechung des Gleichheitsgebots des Grundgesetzes auszuschließen, muss deshalb bei der Prüfung eines Härtefallantrages ein besonders strenger Maßstab angelegt werden. Ihre in der sofortigen Zulassung liegende Privilegierung gegenüber den konkurrierenden Mitbewerber*innen ist nur zu rechtfertigen, wenn eine Verzögerung des Studienbeginns im

gewünschten Fach unzumutbar wäre. Notwendig ist daher der Nachweis einer besonders schwerwiegenden persönlichen Ausnahmesituation. Diese Ausnahmesituation kann sich nur auf gegenwärtige bzw. künftige Umstände beziehen. Eine solche Situation wäre beispielsweise eine Erkrankung mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die es bei einem verzögerten Studienbeginn nicht mehr ermöglichen würde, das Studium zu Ende zu führen.

Viele Bewerber*innen setzen auf ihren Härtefallantrag sehr große Hoffnungen. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie von dem Betroffenen auch als hart empfunden werden, rechtfertigt jedoch eine Zulassung als Härtefall. Eine Schwerbehinderung (nach dem Schwerbehindertengesetz) allein rechtfertigt bspw. in der Regel keine sofortige Zulassung im Rahmen der Härtefallregelung. Die Härterege lung kann auch keine pauschale Entschädigungsmöglichkeit für im bisherigen Leben der Bewerber*innen erlittene Nachteile darstellen.

Eine weniger strenge Beurteilung der Härtefallanträge verbietet sich schon, um folgende Gefahr zu vermeiden: Würden geringere Anforderungen gestellt, hätte dies zur Folge, dass mehr Härtefallanträge anerkannt würden, als hierfür Studienplätze verfügbar sind. Da aber die festgesetzte Prozentzahl nicht überschritten werden darf, müsste letztendlich das Los über die Auswahl der Bewerber*innen mit anerkanntem Härtefallantrag entscheiden. Dies sollte im Interesse der wirklich gravierenden Härtefälle klar vermieden werden. Tatsächlich werden aus den genannten Gründen somit zu jedem Semester nur wenige Härtefallanträge anerkannt.

Begründete Anträge

In den folgenden beispielhaft genannten Fällen kann dem Antrag in der Regel stattgegeben werden:

1. Besondere gesundheitliche Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern und durch ein fachärztliches Gutachten nachgewiesen werden.
 - 1.1. Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.
 - 1.2. Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
 - 1.3. Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege
2. Besondere familiäre oder soziale Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
3. Spätaussiedlung sowie im Herkunftsland die Aufnahme eines Studiums, das dem gewählten Studiengang entspricht (amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland).
4. Frühere Zulassung für den genannten Studiengang und

Unmöglichkeit, sie aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können (Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat, und frühere Zulassung.

Unbegründete Anträge

In den folgenden Fällen kann eine außergewöhnliche Härte grundsätzlich nicht bejaht werden:

- Befürchtung von Nachteilen bei weiterem Warten im Hinblick auf die Gelegenheit zur Übernahme einer Arztpraxis oder Apotheke:
- für die eigene künftige Existenz,
- für die Arbeitsfähigkeit, die Gesundheit oder die Versorgung der Inhaberin oder des Inhabers der Arztpraxis oder Apotheke,
- oder für die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsgebiet,
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit oder schlechter Berufsaussichten,
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aufgrund fehlender Motivation oder Eignung,
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs aus Gewissensgründen,
- Behauptung besonderer Eignung für den an erster Stelle genannten Studiengang und den entsprechenden Beruf,
- erfolgreiche Ableistung der vorgeschriebenen oder nach früherem Recht zu einer Verbesserung der Zulassungschancen führenden praktischen Tätigkeiten (z. B. Krankenpflagedienst, pharmazeutische Vorprüfung),
- Vorhandensein anrechenbarer Studienleistungen und/oder -zeiten,
- langjährige theoretische Arbeit auf dem Gebiet des angestrebten Studiums,
- Bewerber*in steht schon im vorgerückten Alter,
- wiederholte Ablehnung für den gewünschten Studiengang,
- Überschreiten einer wichtigen Altersgrenze bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns (z. B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis),
- ohne sofortige Zulassung Verlust von gesetzlich vorgesehenen Studien- oder Prüfungserleichterungen,
- Ableistung eines Dienstes,
- drohender Einberufungsbescheid zur Bundeswehr im Fall der Nichtzulassung,

- regionale Beschränkung der Hochschulzugangsberechtigung,
- ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden,
- Notwendigkeit hoher Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg

Antragstellung

Wenn Sie einen Härtefallantrag stellen möchten, dann müssen Sie sich zunächst ganz normal über Hochschulstart im Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) registrieren. Im Rahmen der anschließenden Bewerbung wählen Sie einen Studiengang des Zentralen Verfahrens aus. Von dort aus werden Sie zum Antrag Online (AntOn) weitergeleitet, wo Sie Ihre Bewerbungen für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie abgeben können. Bei der Antragsstellung im AntOn müssen Sie schließlich mitteilen, dass Sie einen Härtefallantrag stellen möchten.

Der zunächst online gestellte Antrag muss nun in Papierform an Hochschulstart gesendet werden. Diesem Antrag sind neben den üblichen Unterlagen (zum Beispiel die amtlich beglaubigte Kopie Ihrer Hochschulzugangsberechtigung) entsprechende Belege beizufügen, die die dargelegten Umstände nachweisen. Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzugungen sind strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise zu stellen.

Von folgendem Grundsatz sollten Sie sich aber auf jeden Fall leiten lassen:

Ihr „Härtefall“ muss durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außenstehende Person den vorliegenden Sachverhalt anhand der Unterlagen nachvollziehen kann. Die geltend gemachten Umstände müssen in Ihrer Person vorliegen und von Ihnen nicht zu vertreten sein. Fügen Sie dem ausgefüllten Formular neben den erforderlichen Nachweisen eine schriftliche Begründung bei. Bescheinigungen von Stellen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, müssen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen, Fotokopien solcher Bescheinigungen müssen ordnungsgemäß beglaubigt sein.

Bitte beachten Sie: Nur wenn Sie Ihre Gründe erschöpfend darlegen und nachweisen, ist die unbedingt gebotene Gesamtwürdigung aller Umstände Ihres Einzelfalles möglich. Reichen Sie Ihren Härtefallantrag zusammen mit dem Zulassungsantrag frühzeitig ein. Bewerbungsschluss ist der 15. Januar 2020. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist! Wenn Sie den Bewerbungsschluss versäumen, muss ihr Antrag vom Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 ausgeschlossen werden. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Antrages bei Hochschulstart, nicht das Datum des Poststempels.

Wissenswertes

Es kann vorkommen, dass sich für die Wunschhochschule mehr Bewerber*innen gemeldet haben, als Hochschulstart dort unterbringen kann. In diesem Fall wird zunächst berücksichtigt, wer nachweist, dass ein Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bis zum 31. März 2020 im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet sein wird. Sollten dann noch immer zu viele Bewerber*innen an einer Hochschule für die Härtefallquote zu berücksichtigen sein, entscheidet das Los über die endgültige Rangfolge.

Eine Vorabprüfung von Härtefallgründen kann leider nicht erfolgen. Eine verbindliche Beurteilung ist nur im Rahmen eines formal gestellten und umfassend nachgewiesenen Härtefallantrages, der zusammen mit dem Zulassungsantrag eingereicht sein muss, möglich.

Wie Hochschulstart über Ihren Härtefallantrag entschieden hat, können Sie Ihrem Bescheid über Ihren Zulassungsantrag entnehmen. Eine ausführliche Begründung wird auf schriftliche Anfrage zugesandt.

Bitte beachten Sie:

Es wird vorausgesetzt, dass Sie als Interessent*in für das Härtefallverfahren bereits über die Regelung des Auswahlverfahrens und über allgemeine Fragen zur Bewerbung bei Hochschulstart informiert sind. Auf dieser Seite sind diese Themen aus Gründen der Übersichtlichkeit nur kurz erwähnt. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage www.hochschulstart.de in den entsprechenden Bereichen „Informieren & Planen“ bzw. „Bewerben & Beobachten“.



Der neue Online-Bewerbungsweg für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge

So kommen Sie über das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV) zur Antragstellung Online (AntOn)

Die Bewerbung für Studienplätze in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie erfolgt ab sofort über das DoSV. Sie benötigen daher zunächst eine Registrierung im DoSV-Bewerbungsportal.

Hinweis: Wenn Sie bereits ein Benutzerkonto im DoSV besitzen, dann nutzen Sie dieses bitte für Ihre erneute Bewerbung!

Registrierung im DoSV

Die Anmeldung im DoSV können Sie mittels der Betätigung des Link-Buttons Login durchführen, der auf den meisten Seiten des Infoportals www.hochschulstart.de am rechten Bildschirmrand platziert ist (Desktop-Ansicht). Bei der Registrierung werden Angaben zur Ihrer Person (Name, Geburtsdatum, Anschrift) sowie Ihre Kontaktdaten abgefragt. Diese Daten sind Pflichtangaben.

Bewerbungsportal für das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV)
Registrierung und Bewerbung im Dialogorientierten Serviceverfahren

In diesem Portal können Sie einsehen, welche Studienangebote an diesem Verfahren teilnehmen, Ihre Bewerbungen verwalten und den aktuellen Stand Ihrer Bewerbungen abrufen. Weitere Informationen zum Dialogorientierten Serviceverfahren finden Sie unter www.hochschulstart.de.

Anmeldung

Geben Sie bitte den von Ihnen bei der Registrierung selbst festgelegten Benutzernamen und das Passwort ein. Bitte beachten Sie, dass nach einer Registrierung keine erneute Registrierung für die nachfolgenden Verfahren erforderlich ist.

Benutzername

Passwort

Anmelden

[Benutzername vergessen?](#)
[Passwort vergessen?](#)

Zur Abgabe von Bewerbungen benötigen Sie ein Benutzerkonto. Bitte beachten Sie, dass eine Mehrfachregistrierung unzulässig ist und überzählige Konten einschließlich der Bewerbungen **gelöscht** werden.

[Registrierung](#)

Informieren Sie sich hier über die im aktuellen Verfahren angebotenen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge.

Einige Hochschulen haben möglicherweise ihre Studienangebote noch nicht freigeschaltet. Bitte schauen Sie regelmäßig ins Bewerbungsportal, ob die Studienangebote Ihrer Wunschhochschule zur Verfügung stehen.

Für die Suche ist keine Registrierung erforderlich.

[Studienangebote](#)

Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Ihre angegebene E-Mail-Adresse korrekt und aktuell ist. Sie können Ihre E-Mail-Adresse in Ihrem Nutzerkonto auch aktualisieren. (Manche Spam-Filter erfassen Mails von Hochschulstart als Spam. Sollten Sie keine Mails von www.hochschulstart.de empfangen, überprüfen Sie bitte Ihr Spam-Postfach und ändern Sie ggf. die Einstellungen Ihres Spam-Filters, so dass die E-Mails von Hochschulstart akzeptiert werden.)

Damit Sie auch zu einem späteren Zeitpunkt auf Ihr Nutzerkonto zugreifen können, notieren Sie die Zugangsdaten und deponieren diese so, dass Sie jederzeit darauf zugreifen können. Ohne diese Zugangsdaten können Sie nicht auf Ihr Nutzerkonto und gegebenenfalls vorhandene Bescheide (Zulassungs- und Ablehnungsbescheide) zugreifen. Dies kann Ihre Einschreibung gefährden.

Benutzername und Passwort

Damit Sie zukünftig auf Ihr Benutzerkonto zugreifen können, müssen Sie sich einen Benutzernamen und ein Passwort erstellen. Der ausgewählte Benutzernamen muss mindestens 5 Zeichen und darf maximal 20 Zeichen umfassen. Über die Schaltfläche „Verfügbarkeit prüfen“ können Sie feststellen, ob der gewünschte Benutzername bereits vergeben ist.

Das Passwort muss mindestens 12 Zeichen lang sein, mindestens eine Ziffer, mindestens einen Großbuchstaben sowie mindestens einen Kleinbuchstaben enthalten. Entspricht das Passwort nicht den Vorgaben, so erfolgt eine Fehlermeldung, mit der Möglichkeit die Eingabe zu wiederholen.

Zusätzlich müssen Sie die Datenschutzrichtlinien zur Kenntnis nehmen und dies durch die Aktivierung einer Checkbox bestätigen.

Freischalten des Benutzerkontos

Sie erhalten umgehend einen Aktivierungslink an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse, damit Sie Ihr Benutzerkonto freischalten können. Bitte beachten Sie, dass die Aktivierung innerhalb von 72 Stunden nach der Registrierung erfolgen muss und der Link nur einmal verwendbar ist. Sollte in dieser Zeit keine Aktivierung erfolgt sein, wenden Sie sich bitte telefonisch oder mithilfe der im FAQ-Bereich hinterlegten Kontaktformulare an Hochschulstart, um einen neuen Aktivierungslink zu erhalten.

Im Zuge der Bestätigung des Aktivierungslinks erhalten Sie eine eindeutige Bewerber-ID (BID), die Sie benötigen, um Bewerbungen für Studiengänge abzugeben.

Zentrales Vergabeverfahren für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge im DoSV (ZV)

Nach erfolgreicher Registrierung können Sie auf mithilfe von Hochschulstart Ihre Bewerbungen abgeben. In der oberen Navigationsleiste gelangen Sie nach Anklicken des Buttons „Studienangebote“ auf das Bewerbungsportal von www.hochschulstart.de. Unterhalb der Navigationsleiste haben Sie die Möglichkeit, im Drop-Down-Menü in das entsprechende Serviceverfahren zu wechseln. Möchten Sie Bewerbungen in den ZV-Studiengängen abgeben, müssen Sie das entsprechende Serviceverfahren auswählen.

Startseite Meine Daten Studienangebote Meine Bewerbungen Meine Bescheide Schriftgröße

Ausgewähltes Serviceverfahren: **ZV_Verfahren (SoSe 2020) Koordinierungsverfahren**

Alle auf dieser Seite angezeigten Informationen beziehen sich auf das ausgewählte Serviceverfahren. Dieses können Sie in der nachfolgenden Auswahlliste nach Betätigung des Buttons "Ändern" ändern.

Serviceverfahren wechseln:

Bitte wählen Sie das aktuelle Serviceverfahren aus, in dem Sie eine Bewerbung abgeben möchten und bestätigen Sie den Button "Anzeigen".

ZV_Verfahren (SoSe 2020) Koordinierungsverfahren

Anzeigen

Aktuelle Phase:

Bewerbungsphase

Endet am: **01.03.2020 23:59**

* In dieser Phase können Sie Bewerbungen auf Studienangebote abgeben.

Die weitere Suche eines Studienangebots kann in unterschiedlichen Schritten vorgenommen werden.

- Sie lassen sich alle Studienangebote anzeigen.
- Sie suchen nach einer bestimmten Hochschule,
- ein bestimmtes Studienfach oder
- nach Bundesland.

Studienangebote

Bitte nutzen Sie die Suche, um sich die Studienangebote der Hochschulen anzeigen zu lassen.

Suche

Bitte geben Sie für eine Studienangebotssuche mindestens einen Teil eines Hochschulnamens oder einen Teil einer Studienfachbezeichnung ein. Jeder Suchbegriff muss mindestens 2 Zeichen lang sein.

Aktuell gibt es für das ausgewählte Serviceverfahren 31 Studienangebote.
[Alle anzeigen](#)

Hochschule

Studienfach

Bundesland

Suchen

Nach erfolgter Auswahl wird Ihnen das Studienangebot angezeigt. Mit dem Lupensymbol im Aktionsfeld gelangen Sie zur Detailansicht des gewählten Studienangebots.

Studienfach	Abschluss	Hochschule	Bewerbungszeitraum	Aktion
Medizin (Allgemein-Medizin)	Medizin (Allgemein-Medizin)	Georg-August-Universität Göttingen	02.05.2019 11:04 - 01.03.2020 23:59	

Möchten Sie für dieses Angebot eine Bewerbung abgeben, nutzen Sie den entsprechenden Link: Jetzt auf AntOn bewerben. Nach Anwählen dieses Links werden Sie zu einem separaten Browserfenster weitergeleitet.

Bewerbung abgeben

Bitte bewerben Sie sich hier im Bewerbungsportal von hochschulstart.de und nutzen Sie den folgenden Link:

[Jetzt auf AntOn bewerben](#)

Bitte beachten Sie den Bewerbungszeitraum!

AntOn-Registrierung

Für die Registrierung müssen Sie sich ebenfalls mit einem von Ihnen festgelegten Passwort anmelden und den Datenschutzbedingungen zustimmen. Die Anforderung an das Passwort sind dieselben wie im DoSV-Bewerbungsportal. Die Registrierung endet mit Bestätigung des Passworts und der anschließenden Einrichtung des Nutzerkontos.

Registrierung

Suchen Sie sich bitte ein Passwort für AntOn aus.

Beachten Sie bitte folgende Regeln:

- Das Passwort muss mindestens 12 Zeichen lang sein, mindestens eine Ziffer, einen Großbuchstaben, einen Kleinbuchstaben enthalten.
- Bitte zweimal das gleiche Passwort eingeben.

Bitte bewahren Sie Ihr Passwort gut auf, damit Sie später Zugang zu Ihrem AntOn-Nutzerkonto haben.
 Sollten Sie Ihr Passwort vergessen, gibt es keine Möglichkeit mehr, Ihre gespeicherten Daten einzusehen oder zu bearbeiten.

Passwort
 Passwort wiederholen

Hier können Sie die [Datenschutzinformationen für die Bewerbung in AntOn](#) lesen.

Ich habe die Datenschutzinformationen gelesen und verstanden. Wenn Sie die Kenntnisnahme der Datenschutzinformation nicht bestätigen, ist keine Bewerbung möglich.

Registrieren **Abbrechen**

Hinweis für Wiederbewerber:

Wenn Sie sich bereits im Wintersemester 2019/20 beworben haben, stehen Ihnen auch weiterhin die von Hochschulstart geprüften Bewerbungsbestandteile zur Verfügung! Geben Sie nach der Abfrage zur Wiederbewerbung einfach Ihren bereits vorhandenen AntOn-Nutzernamen und das entsprechende Passwort ein.

Wiederbewerbsdaten

WB Daten aus altem System

OK **Abbrechen**

I m p r e s s u m

Herausgeber: Stiftung für Hochschulzulassung
 Redaktion: Patrick Holtermann, Anna Heidebroek, David Hundt
 Layout: Kerstin Lütge-Varney,
 E-Paper-Erstellung: Dietmar Arnold
 Postanschrift: Stiftung für Hochschulzulassung, 44128 Dortmund
 Hausanschrift: Sonnenstraße 171, 44137 Dortmund

Internetadresse: www.hochschulstart.de

Die Zulassung zum Zweitstudium

Wenn Sie bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben und nun – etwa zur Verbesserung Ihrer beruflichen Möglichkeiten – einen in das Verfahren von Hochschulstart einbezogenen Studiengang studieren möchten, sind Sie Zweitstudienbewerber.*in Für Sie gelten dann besondere Regeln bei der Zulassung.

Die Auswahlbestimmungen für Zweitstudienbewerber*innen gelten für Sie, wenn Sie zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Studium an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben.

Ein Studium ist abgeschlossen, wenn die vorgeschriebene staatliche Abschlussprüfung (Staatsexamen) oder akademische Abschlussprüfung (z.B. Diplom- oder Magisterprüfung, Bachelor) erfolgreich abgelegt worden ist.



Bitte beachten Sie:

Bei Rechtswissenschaft und beim Lehramt gilt z.B. das Studium mit dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung als abgeschlossen; ein Pharmaziestudium gilt im Hinblick auf die Zweitstudienregelung mit Bestehen des Zweiten Teils der Pharmazeutischen Prüfung als abgeschlossen. Wann im Übrigen eine Abschlussprüfung als abgelegt anzusehen ist, erfragen Sie bitte bei der Stelle, die die Prüfung abnimmt.

Hochschulen sind z.B. Universitäten, frühere Gesamthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Musikhochschulen, Kunsthochschulen, Sporthochschulen, Bundeswehrhochschulen, Kirchliche Hochschulen, Fachhochschulen einschließlich der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung. Berufsakademien* sowie Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen, z.B. höhere Fachschulen und Ingenieurschulen, zählen nicht dazu.

Die Studiengänge

Der staatliche Auftrag von Hochschulstart erstreckt sich zum Sommersemester 2020 auf die Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin (Zentrales Verfahren - ZV).

Die Zulassung zum Zweitstudium ist eingeschränkt mit Rücksicht auf diejenigen, die noch keinen deutschen Studienabschluss besitzen. Für ein Zweitstudium sind höchstens drei Prozent der Studienplätze vorgesehen.

Die Regeln

Die Studienplätze werden nach einem Punktwert vergeben, der aus dem Prüfungsergebnis des Erststudiums und den Gründen für das Zweitstudium gebildet wird.

Für das Prüfungsergebnis des abgeschlossenen Erststudiums gibt es folgende Punktwerte:

- | | |
|----------------------------------------|----------|
| • Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ | 4 Punkte |
| • Noten „gut“ und voll „befriedigend“ | 3 Punkte |
| • Note „befriedigend“ | 2 Punkte |
| • Note „ausreichend“ | 1 Punkt |
| • Note „nicht nachgewiesen“ | 1 Punkt |

Die Note, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist. Andernfalls muss der schlechteste Leistungsgrad zugrunde gelegt werden. In einigen Fällen können Bewerber*innen mit abgeschlossenem Medizinstudium aufgrund der entsprechenden Approbationsordnung die Gesamtnote für die ärztliche Prüfung nicht nachweisen. Sie müssen dann dem Zulassungsantrag noch Bescheinigungen der Prüfungsämter (Ergebnismittelungen der Prüfungsstelle) beifügen.

Die Gründe

Folgende Gründe erkennt Hochschulstart an:

- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| • Zwingende berufliche Gründe | 9 Punkte |
| • Wissenschaftliche Gründe | 7, 9 oder 11 Punkte |
| • Besondere berufliche Gründe | 7 Punkte |
| • Sonstige berufliche Gründe | 4 Punkte |
| • Sonstige Gründe | 1 Punkt |

Wenn Sie nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstreben, können Sie bei der Bewerbung für ein Zweitstudium einen Zuschlag von bis zu 2 Punkten erhalten. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn aus familiären Gründen (z.B. Ehe, Kindererziehung) die frühere Berufstätigkeit aufgegeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss des Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichtet werden musste.

Die Höhe des Punktzuschlags richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z.B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Eine Kumulierung von mehreren Gründen findet nicht statt; es wird jeweils die günstigste Fallgruppe zugrunde gelegt. Der Punktzuschlag für Bewerber*innen, die aus familiären Gründen bisher ihren Zweitstudienwunsch zurückgestellt haben, ist davon unabhängig; er wird zusätzlich gewährt.

Das Gutachten

Wenn Sie wissenschaftliche Gründe für Ihr Zweitstudium geltend machen, trifft die im Zulassungsantrag bei der erstmaligen Antragstellung an erster Stelle genannte Hochschule die

*Unter anderem haben die baden-württembergischen Berufsakademien zum 1. März 2009 Hochschulstatus erhalten und heißen jetzt „Duale Hochschulen“. Studienbewerber*innen, die dort ihren Abschluss nach dem 28. Februar 2009 erworben haben, gelten als Zweitstudienbewerber*innen.

Vorentscheidung, soweit sie diese mit der Erstellung eines Gutachtens betraut haben. Die beauftragte Hochschule vermerkt das Ergebnis in ihrem Gutachten und setzt dafür eine Punktzahl fest. Falls die Hochschule das Gutachten nicht allein anhand der vorgelegten Unterlagen erstellen kann, lädt sie den/die Bewerber*in zu einem Gespräch ein.

Die Hochschule leitet das Gutachten Hochschulstart zu, für ein Sommersemester bis zum 20. Januar, für ein Wintersemester bis zum 20. Juli. Kann die Hochschule diese Frist nicht einhalten – z. B. weil das Gutachten nicht früh genug angefordert worden ist – setzt Hochschulstart auf Grund der beruflichen Gründe fest die Punktzahl fest, und zwar allein aufgrund der Unterlagen, die Hochschulstart mit dem Zulassungsantrag vorgelegt wurden. Die wissenschaftlichen Gründe können dann nicht anerkannt werden!

Wenn Sie berufliche Gründe für Ihr Zweitstudium geltend machen, setzt allein Hochschulstart die Punktzahl fest.

Die Auswahl

Die Punkte für Ihren Erststudienabschluss und für Ihre Begründung werden zu einer Messzahl addiert. Die Messzahl ist maßgeblich für Ihre Einstufung auf der Rangliste der Zweitstudienbewerber*innen. Bewerber*innen mit höherer Messzahl gehen solchen mit niedrigerer Messzahl vor. Zwischen Bewerber*innen mit gleicher Messzahl werden die Rangplätze mit Hilfe von sogenannten „nachrangigen Kriterien“ festgelegt. Dabei gehen zunächst die vor, die einen Dienst vollständig abgeleistet haben bzw. einen Dienst begonnen haben und bei einer Bewerbung zum Sommersemester 2020 bis zum 30. April 2020 im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet haben werden.

Dies gilt auch für Zweitstudienbewerber*innen, die ein Kind unter 18 Jahren oder eine(n) pflegebedürftige(n) Angehörige(n) bis zur Dauer von drei Jahren (dies gilt als Dienst) versorgt haben oder glaubhaft machen, bis zum genannten Zeitpunkt mindestens sechs Monate einen solchen „Dienst“ geleistet zu haben. Danach entscheidet das Los.

Somit besteht eine eindeutige Rangfolge unter den Zweitstudienbewerber*innen, die sich für denselben Studiengang bewerben. In dieser Reihenfolge wird ausgewählt, bis alle Studienplätze ausgeschöpft sind.

Was ist zu beachten?

Viele Bewerber*innen mit anrechenbaren Studienleistungen hoffen, dass sie auch ohne eine Bewerbung bei Hochschulstart direkt von der Hochschule zum Studium in einem höheren Fachsemester zugelassen werden können. Die Chancen, über diesen „Quereinstieg“ zum gewünschten Studium zugelassen zu werden, sind jedoch erfahrungsgemäß gering. „Quereinsteiger*innen“ können von der gewünschten Hochschule nämlich erst dann berücksichtigt werden, wenn folgende andere Personen eingeschrieben und danach noch weitere Studienplätze im angestrebten höheren Fachsemester verfügbar sind:

- Bewerber*innen mit einem Zulassungsbescheid von Hochschulstart (für das erste Fachsemester) und anrechenbaren Studienleistungen

Um die danach ggf. verbleibenden noch verfügbaren Studi-

enplätze bemüht sich in der Regel eine große Anzahl entsprechend vorgebildeter Bewerber*innen. Wer während seines Erststudiums bereits anrechenbare Studienleistungen für das beabsichtigte Zweitstudium erworben hat, sollte diese schon vor der Bewerbung für den Zweitstudiengang vom Prüfungsamt der Hochschule bzw. vom zuständigen staatlichen Prüfungsamt anerkennen lassen. Nach einer Zulassung für den nunmehr gewünschten Studiengang können Sie bei der Einschreibung beantragen, in ein höheres Semester eingestuft zu werden.

Nähere Auskünfte – z.B. über die Zuständigkeit für die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen – erfragen Sie bitte bei der gewünschten Hochschule.

Die Bewerbung

Nach dem Sie sich im DOSV registriert und einen Studiengang aus dem ZV genannt haben, werden Sie zu AntOn weitergeleitet.

Um einen Studienplatz zu beantragen, müssen Sie sich nicht als „Papierkrieger“ durch ein Formular kämpfen. Im Internet werden Sie bequem Schritt für Schritt durch die einzelnen Teile des Antrags geführt. Etwas mehr als 20 Minuten wird es nach den Erfahrungen der letzten Jahre dauern, bis Sie Ihre Wünsche in die entsprechenden Formularmasken eingetragen haben.

Vieles ist dabei selbsterklärend. In einigen Fällen finden Sie neben den Feldern, in die Sie Ihre Angaben eintragen müssen, ein Info-Symbol. Dahinter verbergen sich Hilfetexte, die Ihnen Hintergrundinformationen liefern, Ihnen die Alternativen aufzeigen, die Sie in das elektronische Formular eintragen können und Ihnen die Regeln der Studienplatzvergabe noch einmal erläutern.

Durch die geschickte Reihenfolge seiner Fragen erspart Ihnen „AntOn“ (die Antragstellung Online) unnützen Informationsballast, der für Ihre konkrete Situation ohne Bedeutung ist. Gleichzeitig prüft „AntOn“ im Hintergrund, ob Ihre Angaben vollständig und in sich stimmig sind. Findet er Fehler, werden Sie darauf hingewiesen und können die entsprechenden Korrekturen anbringen.

Ihre Zugangsdaten (Bewerberidentifikationsnummer, Anmelde-name, Login-Daten, „AntOn“-Benutzername und „AntOn“-Passwort) sollten sie aufbewahren, da Sie zu einem späteren Zeitpunkt auf Ihre im Bewerbungsportal gespeicherten Daten zugreifen müssen, denn auch die weitere Kommunikation zwischen Ihnen und Hochschulstart wird im Wesentlichen elektronisch ablaufen.

Ihre Zugangsdaten benötigen Sie auch, wenn Sie sich noch einmal anschauen wollen, was Sie genau beantragt haben, oder wenn Sie sich zum nächsten Semester erneut um einen Studienplatz bewerben wollen, weil Ihre erste Bewerbung wegen fehlender Studienplätze leider ohne den erhofften Erfolg geblieben ist.

Haben Sie alle Fragen von „AntOn“ beantwortet, speichern Sie Ihre Daten. Im Gegenzug erscheint auf Ihrem Bildschirm ein Formular, das Sie ausdrucken, unterschreiben und zusammen mit den übrigen Unterlagen an Hochschulstart schicken müssen.

Denn ganz ohne Papierkram geht es auch bei der elektronischen Bewerbung nicht. Ohne Ihre Unterschrift und ohne eine beglaubigte Kopie Ihres Abschlusszeugnisses des Erststudiums kann aus dem online gespeicherten Datensatz kein richtiger Antrag werden.

Die Termine

Der elektronische Antrag unterstützt Sie auch in einem weiteren Punkt: Er hilft Ihnen, den Bewerbungsschluss einzuhalten. Wo immer auf der Welt Sie sich gerade befinden, mit der fristgerechten elektronischen Speicherung Ihres Datensatzes haben Sie die Bewerbungsfrist gewahrt. Für das Einreichen der Papierunterlagen haben Sie dann noch zwei Wochen Zeit.

Zu einem Wintersemester gibt es bei Hochschulstart zwei unterschiedliche Bewerbungstermine.

- 31. Mai der letzte Bewerbungstermin für die so genannten „Alt-Abiturient*innen“

und der

- 15. Juli der letzte Bewerbungstermin für „Neu-Abiturient*innen“.

Zu einem Sommersemester gilt für alle Bewerber der 15. Januar als letzter Bewerbungstermin.

Wer sich bereits zu einem früheren Semester um einen Studienplatz hätte bewerben können, gehört zu den „Alt-Abiturient*innen“.

Wer erst nach dem vorhergehenden Bewerbungstermin seine Studienberechtigung erworben hat, gehört zu den „Neu-Abiturient*innen“.

Diese auf die Besonderheiten der Bewerber*innen für ein Erststudium bezogene Regelung wirkt sich auch für Zweitstudienbewerber*innen aus.

- Wer nach dem 15. Januar eines Jahres das Erststudium abschließt, ist bei einer Bewerbung für ein Zweitstudium zum folgenden Wintersemester „Neu-Abiturient*in“; es gilt also der 15. Juli als letzter Bewerbungstermin.
- Wer vor dem 16. Januar eines Jahres das Erststudium abschließt, ist bei einer Bewerbung für ein Zweitstudium zum folgenden Wintersemester „Alt-Abiturient*in“; es gilt also der 31. Mai als letzter Bewerbungstermin.

Zu einem Sommersemester gilt für alle Bewerber*innen der 15. Januar als Bewerbungstermin.

Bei der Einhaltung der Termine muss Hochschulstart streng sein, denn schließlich wird eine Konkurrenz unter im Prinzip gleichberechtigten Bewerber*innen entschieden. Die nachträgliche Aufnahme eines zusätzlicher Konkurrent*innen in das Vergabeverfahren bedeutet unter Umständen, einem anderen den Studienplatz zu verweigern.

Wichtig: Reichen Sie Ihren Zulassungsantrag frühzeitig ein! Sie haben dadurch einen großen Vorteil: Wenn es eventuell zu einem Problem kommt, steht Ihnen (und Hochschulstart) aus-

reichend Zeit für eine Korrektur zur Verfügung. Wenn Sie den Bewerbungsschluss versäumen, muss Ihr Antrag vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Antrages bei Hochschulstart. Bewerbungen per Telefax oder E-Mail kann Hochschulstart nicht berücksichtigen!

Die Unterlagen

Zum Antrag gehören folgende Unterlagen:

- eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses Ihres Erststudiums. Die Note, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist.
- beglaubigte Kopien aller Belege und Nachweise über Studienleistungen und andere Tätigkeiten zur Begründung Ihres Zweitstudienantrages.

Falls Sie einen Dienst in vollem Umfang abgeleistet haben oder rechtzeitig zum Studienbeginn (d.h. zu einem Sommersemester bis zum 30. April, zu einem Wintersemester bis zum 31. Oktober) abgeleistet haben werden, sollten Sie unbedingt einen Nachweis hierüber beifügen. Dies ist für Zweitstudienbewerber besonders wichtig, weil im Rahmen der Auswahl eine Dienstleistung von großer Bedeutung sein kann.

Auf einem gesonderten Blatt (formlos) eine ausführliche schriftliche Begründung für Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel. Die Begründung sollte abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind; die geltend gemachte(n) Fallgruppe(n) sollte(n) ausdrücklich genannt werden. Wenn Sie für Ihre Zweitstudienbewerbung Gründe angeben, die durch die Vorlage von Dokumenten belegt werden können, müssen dem Zulassungsantrag die entsprechenden Nachweise als amtlich beglaubigte Fotokopien beifügt werden.

Dafür zwei Beispiele:

1. Wenn Sie nach Ihrem abgeschlossenem Erststudium eine berufliche Tätigkeit ausüben, die im Zusammenhang mit Ihrem abgeschlossenem Erststudium und dem angestrebten Zweitstudium steht, müssen Nachweise über die Tätigkeit beifügt werden.
2. Wenn Sie Ihre Zweitstudienbewerbung damit begründen, dass Sie aufgrund des abgeschlossenem Erststudiums keine Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben und bereits zwei Jahre arbeitslos sind, muss dies durch eine Bestätigung der Agentur für Arbeit und/oder durch erfolglose Bewerbungen nachgewiesen werden.

Im Zweifelsfall besprechen Sie Ihre Studienplatzbewerbung bitte frühzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfristen mit der zuständigen Sachbearbeitung bei Hochschulstart.

Wenn Sie wissenschaftliche Gründe für Ihr Zweitstudium geltend machen, müssen Sie folgende Besonderheiten beachten:

Sie fordern bei der Hochschule, die Sie im Zulassungsantrag bei der erstmaligen Antragstellung an erster Stelle genannt haben, mit Hilfe des Anforderungsformulars das Gutachten an. Der Anforderung des Gutachtens fügen Sie bitte die gleichen

Unterlagen bei wie dem (an Hochschulstart zu richtenden) Zulassungsantrag (gilt auch für nachzureichende Unterlagen) sowie einen an Sie selbst adressierten Freiumschatz.

Da die Erstellung des Gutachtens längere Zeit in Anspruch nimmt, sollten Sie es so früh wie möglich anfordern; Ihre Anforderung sollte möglichst einen Monat vor Bewerbungsschluss bei der gewünschten Hochschule vorliegen. Ihren Zulassungsantrag reichen Sie mit allen erforderlichen Unterlagen bei Hochschulstart ein. Die Hochschule sendet das Gutachten direkt an Hochschulstart.

Bitte beachten Sie:

Ihr Zulassungsantrag muss in jedem Fall spätestens am Tag des Bewerbungsschlusses bei Hochschulstart vorliegen!

Noch zu beachten

Auch wer erst durch den Abschluss des Erststudiums die Berechtigung für das nunmehr angestrebte Studium erworben hat, muss seinen Zulassungsantrag als Zweitstudienbewerber*in stellen. Solche Bewerber*innen können sich nicht darauf berufen, dass sie vorher gar keine Hochschulzugangsberechtigung besaßen, die ihnen die Aufnahme ihres jetzigen Wunschstudiums ermöglichte. Sinn eines Studiums ist jedoch nicht die Vermittlung einer Studienberechtigung; dies ist nur eine Nebenfolge.



Muster für Dienstzeitbescheinigungen und das Formular zur Beantragung eines Gutachtens für Zweitstudienbewerber

Bei der Bewerbung um einen Studienplatz kann es sein, dass Sie Bescheinigungen und Formulare nach einem bestimmten Muster einreichen müssen. Zum Beispiel wenn Sie einen Dienst abgeleistet haben oder aus wissenschaftlichen Gründen ein Zweitstudium beginnen möchten. Wie diese Bescheinigungen aussehen müssen, sehen Sie anhand der Beispiele auf den folgenden Seiten.

Muster 1: Wenn Sie aktuell einen freiwilligen Wehrdienst leisten, genügt in der Regel eine einfache Dienstzeitbescheinigung. Diese Bescheinigung erhalten Sie direkt von Ihrer Einheit/Dienststelle.

Muster 2: Falls Sie zu Beginn oder während Ihres freiwilligen Wehrdienstes schon eine Zulassung für Ihren Studienwunsch erhalten haben und jetzt die erneute Zulassung beantragen wollen, müssen Sie auch nachweisen, dass Sie zu Semesterbeginn den Dienst beendet haben bzw. freigestellt werden. Die entsprechenden Stichtage sind für ein Sommersemester der 31. März und für ein Wintersemester der 30. September. Sofern Ihr Dienst über das maßgebliche Datum hinaus andauert, müssen Sie nachweisen, dass Sie spätestens ab 31. März bzw. 30. September beurlaubt/freigestellt werden. Legen Sie dafür bitte eine Dienstzeitbescheinigung nach Muster 2 vor.

Muster 3: Wenn Sie einen freiwilligen Dienst z.B. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr absolviert haben, benötigen Sie ebenfalls eine Bescheinigung. Diese sollte aussehen wie Muster 3.

Muster 4: Zweitstudienbewerber, die wissenschaftliche Gründe für ihr Zweitstudium geltend machen, müssen zusätzlich zum Zulassungsantrag unverzüglich ein Gutachten beantragen. Und zwar bei der Universität, die sie in ihrem Zulassungsantrag an erster Stelle genannt haben. Das dazugehörige Formular zur Beantragung eines Gutachtens sollte wie Muster 4 aussehen.

Muster 1:

	Ort, Datum
Einheit/Dienststelle	
<p>Dienstzeitbescheinigung</p> <p>für freiwillig Wehrdienstleistende oder Soldaten und Soldatinnen auf Zeit mit einer festgesetzten Dienstzeit von bis zu drei Jahren</p>	
Herrn/Frau _____	
geb. am _____ in _____	
wird hiermit bescheinigt, dass er/sie	
vom _____ bis voraussichtlich _____	
Wehrdienst leistet.	
Unterschrift	Dienstsiegel

Muster 2:

	Ort, Datum
Einheit/Dienststelle	
<p>Dienstzeitbescheinigung</p> <p>für freiwillig Wehrdienstleistende oder Soldaten und Soldatinnen auf Zeit mit einer festgesetzten Dienstzeit von bis zu drei Jahren, deren Dienstzeit nach dem 31.03. bzw. 30.09. endet.</p>	
Herrn/Frau _____	
geb. am _____ in _____	
wird hiermit bescheinigt, dass er/sie	
vom _____ bis voraussichtlich _____	
Wehrdienst leistet. Zur Aufnahme des	
Studiums wird er/sie <u>bereits ab _____</u> freigestellt.	
Unterschrift	Dienstsiegel

Muster3:

Einsatzstelle	Ort, Datum
Träger des Freiwilligendienstes	
Ggf.: Der Träger wurde zugelassen durch:	
Ggf.: Mit Bescheid (Aktenzeichen) vom: _____	
Bescheinigung	
Hiermit wird bescheinigt, dass	
Herr/Frau _____	
geb. am _____ in _____	
Anschrift _____	

in der Zeit vom _____ bis _____	
ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, einen Europäischen Freiwilligendienst, einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst, einen Bundesfreiwilligendienst bzw. einen Dienst im Rahmen der Förderprogramme „Weltwärts“ oder „Kulturweit“ im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842 ff.) in der derzeit gültigen Fassung ableistet/abgeleistet hat. ^{*)}	
Unterschrift	Dienstsiegel/Dienststempel
*) Nichtzutreffendes streichen	

Bitte beachten Sie:

Es können nur Dienstzeitbescheinigungen berücksichtigt werden, die während oder nach vollständiger Ableistung eines Dienstes ausgestellt wurden. Bescheinigungen oder Verpflichtungserklärungen, die vor der Aufnahme eines Dienstes ausgestellt wurden, werden **nicht** berücksichtigt.

Muster 4:

.....
Name, Vorname

Gruppe

3	3
---	---

An

.....
(Hochschule)

.....
Straße / Postfach

.....
PLZ und Ort

.....
PLZ, Wohnort, Datum

.....
Straße / Postfach

.....
Telefon

Beachten Sie:
Senden Sie Ihre Bitte um Erstellung eines Gutachtens,
mit den dazugehörigen Unterlagen, möglichst frühzeit-
ig an die gewünschte Hochschule

Aufnahme eines Zweitstudiums aus wissenschaftlichen Gründen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe bereits ein Studium abgeschlossen und beabsichtige nunmehr

im Studiengang

zum (Semesterangabe:) ein weiteres Studium aufzunehmen.

In meinem Zulassungsantrag bei hochschulstart werde ich Ihre Hochschule an erster Stelle nennen. Ich bitte Sie daher um die Erstellung eines Gutachtens, in dem Sie die Bedeutung der wissenschaftlichen Gründe für das Zweitstudium bewerten. Die Gründe habe ich auf einem gesonderten Blatt erläutert. Das Gutachten senden Sie bitte an hochschulstart, 44128 Dortmund. Ich versichere, dass ich für diesen Zulassungsantrag bei hochschulstart keine andere Hochschule um die Erstellung eines Gutachtens gebeten habe.

Neben der amtlich beglaubigten Fotokopie des Zeugnisses über mein abgeschlossenes Erststudium und der schriftlichen Begründung habe ich folgende Unterlagen beigefügt (falls der Platz nicht für die Angabe aller Unterlagen ausreicht, geben Sie die weiteren Belege bitte am Anfang der schriftlichen Begründung an):

.....
.....
.....
.....

.....
Unterschrift